

# V. Die Integration des Elsass ins *regnum Francorum* der Karolinger

## 1. Der Aufstieg der Karolinger und das Willicharius-Problem

Zu Beginn des 8. Jahrhunderts befand sich der Inhaber des merowingischen Dominats, Pippin der Mittlere, auf dem Höhepunkt seiner Macht. Die karolingische Annalistik bringt jetzt erstmals wieder Nachrichten von Eingriffen am Oberrhein. Sie konzentrieren sich auf die Jahre nach dem Tod des alemannischen Herzogs Gottfried 709–712<sup>1</sup>. Immer mehr wird dabei der sehr subjektive Zugriff der Annalen auf die »Fakten« deutlich<sup>2</sup>.

Nach den *Annales s. Amandi* bzw. den *Annales Tiliani* zogen Pippin der Mittlere und seine Gefolgsleute in den vier Jahren zwischen 709 und 712 gegen einen *Vilarius in Suavis*<sup>3</sup>. Probleme bereitet jedoch eine Gleichsetzung dieses *Vilarius* mit einem legendären *Dux Willicharius*, der in der Ortenau *in fines Alamannorum*<sup>4</sup> mit dem Heiligen Desiderius zusammentraf. Desiderius zog nach der Schilderung seiner Vita nach dem Treffen weiter, im Elsgau bei St. Dizier-L'Évêque erlitt er das Martyrium, sein Kult ist bereits im frühen 8. Jahrhundert bezeugt<sup>5</sup>. Zwar ist die *Passio Desiderii et Reginfridi* wohl noch im 9. Jahrhundert entstanden<sup>6</sup>, die aus Murbach stammenden Handschriften gehen jedoch nicht vor das 13. Jahrhundert zurück<sup>7</sup>. Mit der politischen Termino-

1 Vgl. zusammenfassend ZETTLER, *Karolingerzeit*, S. 303ff., KAISER, *Römisches Erbe*, S. 40–43.

2 Vgl. dazu WATTENBACH/LEVISON Heft 2, S. 245ff., HOFFMANN, *Annalistik*, S. 3–37 und HASELBACH, *passim*, sowie BECHER, *Krise*, S. 95f.

3 *Annales S. Amandi* (ed. PERTZ, in: MGH SS 1, S. 6) ad a.709: *Pippinus perrexit in Suavis contra Vilario*. Daraus die *Annales S. Columbae Senonensis* (ed. PERTZ, in: MGH SS 1, S. 102) des 9. Jahrhunderts ad 709: *Pipinus perrexit in Alamanniam contra Wilharium ducem*. *Annales Tiliani* ad 709 (ed. PERTZ, in: MGH SS 1, S. 6): *Pippinus pugnavit in Suavis*. Dazu vor allem JARNUT, *Untersuchungen*, S. 12. Vgl. dazu anders die späteren *Annales Laureshamenses* (ed. PERTZ, in: MGH SS 1 S. 22) ad 710: *Pippinus migravit in Alamannia*. Die *Annales Mosellani* (ed. Lappenberg, in: MGH SS 16, S. 494) ad a. 710 sind davon abhängig, ebenso die ältesten alemannischen Annalen bis 740. Vgl. dazu LENDI, S. 97 mit Stemma auf S. 100, die Gleichsetzung der *Annales Mosellani* mit den *Annales Laureshamenses*, in: *Quellen zur Geschichte der Alamannen* 3, S. 78 ist nicht berechtigt.

4 *Passio Desiderii et Reginfridi* [cap. 3]: (ed. LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. 6, S. 57): *Venit [Desiderius] in fines Alamannorum ad locum cuius vocabulum est Mortunaugia ubi dux preerat nomine Willicharius*.

5 Beleg für den Kult ist RegA S. 67 Nr. 127 von 7(37).

6 Ediert von Wilhelm LEVISON, in: MGH SS rer. Merov. S. 51–63. Vgl. LEVISON, *Einleitung* ebd. S. 51f. *Terminus ante* ist 1041, die *Translatio* der Desiderius-Reliquien nach Murbach.

7 Vgl. zur Erörterung des Willichar-Problems immer noch LEVISON, *Kleine Beiträge*, S. 394ff., aufgegriffen im Kommentar zur Übersetzung bei: *Quellen der Alamannen* 4, S. 22 Anm. 4. – Die dort folgenden Ableitungen, ebd. S. 38, zu Datierung und Verortung der Vita, sind dagegen ein Rückschritt hinter die Ergebnisse Levisons: man argumentiert mit einer Inschrift auf einer Grab-

logie zeigt sich der Hagiograph wenig vertraut, ähnlich unscharf sieht er später den angeblich zuständigen Amtsträger für den Elsgau, einen legendären *dux* Rabiacus. Rabiacus ist wie Willicharius nur schwer einzuordnen<sup>8</sup>. Der Bericht der Passio setzt die Vorgänge in der Ortenau in die Amtszeit Childerichs [II.], also vor 675.

Doch nicht nur diese chronologische Unvereinbarkeit des Willichar der Passio mit dem Vilarius der Annalen macht Schwierigkeiten. Die Darstellung des Willichar-Kapitels in der Vita lebt von einem überzeichneten Wunderbericht: Desiderius und ein ungenannter Bischof des Ortes stritten sich um die Rechtmäßigkeit ihrer Glaubensansichten<sup>9</sup>. Selbstverständlich geht die Vita davon aus, dass Willicharius die Kirchenhoheit in seinem Sprengel besaß. Als oberster Richter in Glaubensfragen in seinem Sprengel ordnete er ein Gottesurteil zwischen den konkurrierenden Kirchenmännern an und entschied zusammen mit seinem Volk (*populus*) zugunsten des Desiderius, nachdem dieser eine Feuerprobe erfolgreich bestanden hatte.

Dieses Vorgehen war einem Herzog der Merowingerzeit angemessen, es fehlt jedoch aus anderen Quellen jeder Hinweis, dass die Ortenau als ein eigenständiger kirchlicher Bezirk unter einer episkopalen Leitung stand. Damit können sich die Ereignisse schwerlich in der Ortenau abgespielt haben, ob der Herzog Willichar allein auf die Ortenau beschränkt war, bleibt mit der Passio Desiderii unbewiesen.

Doch an der Existenz des Vilarius als Gegner Pippins des Mittleren besteht kein Zweifel und auch eine Zuständigkeit eines alemannischen Herzogs für die *fines Alamannorum*, für das Grenzgebiet der Ortenau, bereits in merowingischer Zeit, wie sie in der Passio des Desiderius mit allen Verwechslungen und Unschärfen zum Ausdruck kommt, ist anzunehmen. Die oben geschilderten Besitzbewegungen der Etichonen berührten die Ortenau nicht. Erst spät, unter Bischof Widegern von Straßburg, wurde ein erster, gescheiterter Versuch einer Klostergründung in Ettenheim unternommen<sup>10</sup>, die Einbindung des Gebietes in das Straßburger Bistum gelang erst unter Graf Ruthard und Bischof Heddo. Die etichonisch-elsässische und die alemannische Interessenssphären blieben also streng voneinander getrennt.

## 2. Folgen der Reichsteilung von 741/742

Karl Martell, der sich nach einer Zeit der gegenseitigen Lähmung unter den Pippiniden zwischen 714 und 721 durchgesetzt hatte<sup>1</sup>, besaß erst ab 720 genügend Freiraum, um sich den Angelegenheiten jenseits des Rheins zu widmen. Bei der weiteren Schilderung der Vorgänge sind nun die Unterschiede in der Darstellung der Annalistik

platte des frühen 19. Jh. (!), die aus einem Reihengräberfeld einen Schlachtort zwischen Pippin und Willichar macht, um die frühe Entstehung der Vita Desiderii und die Gleichsetzung des Vilarius mit Willichar zu erweisen.

8 Passio Desiderii et Reginfridi (ebd. S. 62): *Dux autem regionis illius nomine Rabiacus ...* – Vgl. dazu LEVISON, Kleine Beiträge, S. 391. Mit Levison ist zu erwägen ist, ob hier nicht eine Fehllesung zwischen Namen und Bezirksbezeichnung, der »regio Rauracorum« vorliegt, was aber zur Einordnung nicht weiterhilft.

9 Passio Desiderii et Reginfridi [cap. 3], (ebd., S. 57): *Audivit [Desiderius] quendam episcopum non secundum catholicam fidem docentem ...*

10 Vgl. RegA S. 116–119 Nr. 193 und dazu WEBER, Heddo-Testament, S. 203.

1 Vgl. SEMMLER, Suzessionskrise, S. 1ff.; KAISER, Römisches Erbe, S. 98 mit Kontroversliteratur.

zu berücksichtigen. Eine Weiterverarbeitung der Fredegar-Chronik unter der Leitung des Halbbruders Karls, Childebrand<sup>2</sup>, mit der eine eigenständige *Historia vel Gesta Francorum* geschaffen wurde<sup>3</sup>, berichtet von einem Zug Karl Martells 725 gegen die Bayern. Anlässlich dieses Vorgangs suchte Karl Martell auch die Alemannen und Schwaben heim<sup>4</sup>, die merowingische Doppelbezeichnung für die Gens war also noch vorhanden. Daraufhin schweigt das Werk zu den Alemannen. Mit der Reichsteilung 741 setzt es hinsichtlich Alemanniens – mit einem Paukenschlag – wieder ein: Karl Martell habe seinem Sohn Karlmann neben Auster und Thüringen auch Schwaben, das jetzt Alamannien heißt, zugeteilt<sup>5</sup>. Damit steigert die Continuatio bzw. die *Historia vel Gesta Francorum* die Ereignisse von 741 zu einem konstitutiven Akt für Alemanniens: Durch die Reichsteilung erhielt die *Alamannia* einen neuen Namen<sup>6</sup>. Nach Childebrand war Karl Martell der Eroberer Alemanniens.

Diese Sicht blieb aber nicht konkurrenzlos: Die ältesten Metzger Annalen weisen die Integration Alemanniens Pippin dem Mittleren zu<sup>7</sup>: Zwischen 709 und 712 kämpfte Pippin gegen die Alamannen, 709 suchte er deren *regio* heim, brannte sie 710 nach einer erneuten Rebellion nieder, versklavte ihre Bewohner und setzte 712 den Schlusspunkt: Endgültig unterstellte er sie seiner *ditio*<sup>8</sup>. Der Unterschied im Umgang mit dem hier benutzten Stoff der Continuatio bzw. der *Historia vel Gesta Francorum* ist deutlich: Nicht Karl, sondern Pippin der Mittlere galt als der Bezwingen der Alemannen. Doch trotz dieser Differenzen treffen sich beide Darstellungen in einem Punkt: vor der Eroberung durch Pippin bzw. Karl Martell hatte die *Alamannia* noch keinen Namen, auch Pippin kämpfte zunächst gegen einen Personenverband, der erst mit der Unterwerfung unter Pippin namensgebend für die *Alamannia* wurde; Karl Martell durchschritt Alamannien 725 ohne Schwierigkeiten in Richtung Bayern<sup>9</sup>, als karolingische

2 Vgl. Ulrich NONN, Art. Childebrand, in: LexMA 2 (1983), S. 236–338; KASTEN, Königssöhne, S. 80f.

3 Zu Fredegar vgl. die oben S. 43, Anm. 22, genannte Literatur sowie jetzt COLLINS, S. 82–89, zu der von ihm jetzt als *Historia vel Gesta Francorum* bezeichneten Continuatio Fredegarii, ebd. S. 89–92, dort die Frage der Autorenschaft und ebd. S. 94 der Hinweis, dass der die Jahre 741–751 betreffende Abschnitt der *Historia vel Gesta* eine »substantiellere Quelle als für die zwei Dekaden zuvor« ist. Vgl. zur Darstellung der vierziger Jahre auch BECHER, Krise, S. 101 mit Anm. 23.

4 Continuatio Fredegarii, cap. 12 (ed. KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, S. 175): ... *Renum fluvium transiit Alamannosque et Suavos lustrat, usque Danubium peraccessit, illoque transmeato, fines Baguarinsis occupavit.*

5 Continuatio Fredegarii, cap. 23 (ed. KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, S. 179): *Idcirco primogenito suo Carlomanno nomine Auster, Suavia que nunc Alamannia dicitur, atque Toringia sublimavit, alterius vero secundo filio iunior Pippino nomine Burgundiam, Neuster et Provintiam praemisit.*

6 Vgl. dazu ZOTZ, Ethnogenese, S. 53f., ZETTLER, Karolingerzeit, S. 312.

7 Zu ihnen Vgl. WATTENBACH/LEVISION, Heft 2, S. 260ff. und HASELBACH, S. 23f.

8 Annales Mettenses priores ad a. 709–712 (ed. VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. [10], S. 18): *Anno e ab incarnatione Domini DCCVIII. Pippinus contra Alamannos exercitum ducens magnifice de illis, contrita omni illa regione, triumphavit. Anno DCCX Pippinus iterum contra rebelles Alamannos exercitum duxit. Incensaque eadem regione captivisque et spoliis multis adeptis victor ad propria revertitur. ... Anno DCCXII Pippinus iterum obstinatione Alamannorum motus, Rethnum transiens, cum valida manu totam illam regionem subvertit suaeque ditioni subegit.*

9 Annales Mettenses priores ad a. 725 (ebd., S. 26): *Carolus congregato exercitu Rethnum fluvium transiit Alamanniam lustrat, ad Danubium usque venit.*

Provinz konnte Karl Martell dieses von Pippin dem Mittleren eroberte Land Alamannien seinem Sohn Karlmann zuteilen<sup>10</sup>.

Damit bieten beide Quellen – in unterschiedlicher personaler und zeitlicher Akzentuierung – einen überzeugenden Nachweis, dass eine vor 741 eroberte Alamannia aus Sicht des karolingischen Hofes mit der Reichsteilung ein neues territoriales Gesicht bekam, aus dem Personenverband war ein nun ein politisch zu gestaltender Teil der *societas Francorum* geworden, wie später die Einhardsannalen urteilten<sup>11</sup>.

Es ist hier nicht der Ort, um auf die verwickelten Umstände, insbesondere nach dem Tod Karl Martells 741, einzugehen, als man insbesondere die Rolle des Halbbruders Grifo tendenziös verschwie<sup>12</sup>. Nach Ausschaltung Grifos verfügten Karlmann und Pippin, vielleicht unter Missachtung von Karl Martells letztem Willen, 742 in Vieux-Poitiers noch einmal über das *regnum Francorum*<sup>13</sup>.

Neben Alemannien wurde in den Reichsteilungen von 741/742 jetzt erstmals mit der *Toringia* auch ein zweites Land rechts des Rheines benannt. Damit setzen sich die in der Nachfolge Karl Martells gefundenen Regelungen deutlich von der früheren Teilungspraxis ab<sup>14</sup>. Der Charakter Alamanniens als Nebenland im Bereich Karlmanns wird auch dadurch unterstrichen, dass auch Pippin neben den beiden Kernbereichen Burgund und Neuster mit der Provence ebenfalls eine Randzone der merowingisch-fränkischen Herrschaft erhalten hatte. Die *Provincia* war wie die *Alamannia* und die *Toringia* in den merowingischen Reichsteilungen des 6. und 7. Jahrhunderts nicht genannt; den *tria regna* Auster, Neuster und Burgund wurden nun neue Außenbezirke zugeordnet.

#### a) *Teudeballus reversus*

Doch dies ging nicht problemlos über die Bühne. Es sind elsässische Quellen, die von der schwierigen Um- und Durchsetzung des Teilungswillens berichten. Auszüge der sogenannten alemannischen Annalen aus dem Kloster Murbach setzen wie die Reichs-

10 *Annales Mettenses priores* ad a. 741 (ebd., S. 31): *Primogenito suo Carlomanno Austriam, Alamanniam, Toringiam subiugavit, filio vero iuniori suo Pippino Niustriam, Burgundiam Provinciamque concessit*. Vgl. dazu *Continuatio Fredegarii* cap. 23 (wie oben S. 158 Anm. 5).

11 *Annales regni Francorum* ad. 742 (ed. Kurze, MGH SS rer. Germ [6] S. 5), vgl. dazu JARNUT, Alemannien, S. 60.

12 Vgl. BECHER, *Krise*, S. 101ff. mit weiterer Literatur in Anm. 27, vgl. R. SCHIEFFER, *Karolinger*, S. 49–52.

13 Vgl. zum umstrittenen Bericht *Annales regni Francorum* a. 742 (ed. KURZE, MGH rer. Germ. [6], S. 4) SCHÜSSLER, *Reichsteilung*, S. 48, die Auseinandersetzung mit den Thesen Schüsslers, der wiederum auf CHAUME, *Origines*, S. 94f. zurückgreift, ist noch nicht abgeschlossen, vgl. dazu die These BECHERS, *Krise*, S. 104f., und 131ff., der in Grifo den Alleinerben sieht. Zusammenfassend vgl. R. SCHIEFFER, *Zeit des karolingischen Großreiches*, S. 22–27.

14 EWIG, *Überlegungen zur merowingischen Teilungen* S. 237ff., vgl. auch JARNUT, Alemannien, S. 59, der allerdings dort alle, in der Teilung genannten Regna als von Karl Martell eroberte Regna ansieht. Die dort genannte »Gegenprobe«, dass Karl nicht die Regna Aquitanien, Bayern und das Elsass in die Teilungsmasse mit einbezogen habe, obwohl er auch dort militärisch interveniert hatte, übersieht, dass im Elsass keine militärische Intervention Karl Martells festzustellen ist und das Elsass auch später nie die Qualität eines Regnum hatte. Vgl. SCHÜSSLER, S. 70ff., der aus den kirchlichen Grenzen eine Teilung des elsässischen Dukats 741 annimmt, vgl. ebd. S. 73 mit Anm. 175.

annalen mit dem Tod Karl Martells als der Zäsur ihres Geschichtshorizontes mit eigenen Nachrichten von allgemeinem Reichsinteresse ein, lokale Beobachtungen sind nachgetragen. Die älteste Fassung, die der Codex Palatinus überliefert, bringt zum Jahr 744 einen ersten Hinweis auf Unruhen. Der Abt Murbachs, Romanus, musste das Elsass verlassen<sup>15</sup>. Direkt im Anschluss zu 745 wird, quasi im Gegenzug, angezeigt, dass während eines Sachsenfeldzug Pippins und Karlmanns Theudebald, der alemannische Herzogssohn, im Elsass auftauchte<sup>16</sup>. Der Codex Guelferbytanus verzeichnet bereits zum Jahr 741, dass der zurückgekehrte Theudebald im Elsass rebellierte<sup>17</sup>. Diese Nachricht stammt jedoch nicht aus Murbach, sondern gehört zum Sondergut dieser Handschrift; man vermutet eine Herkunft aus dem Elsass oder den angrenzenden Gebieten<sup>18</sup>. Zusammen mit dem Todesjahr Karl Martells, das hier ein Jahr zu früh angesetzt ist, vermittelt damit der Codex Guelferbytanus ein eigenes Bild: Nicht die Abwesenheit der Karlssöhne Pippin und Karlmann, sondern der Tod Karl Martells ermunterte Theotbald zur Rückkehr. Mit Jörg Jarnut wird man darunter nicht die Rückkehr in das Elsass in sein Herrschaftsgebiet sehen, sondern einen Punkt hinter *reversus* setzen und darunter die Rückkehr des 734 vertriebenen Theudebald verstehen<sup>19</sup>.

Doch welche Rolle spielte das Elsass in den Überlegungen Theudebalds? Hier wiederum ist auf den tendenziösen Umgang mit den Vorgängen in der Darstellung Childerands und ergänzend dazu in den *Annales Mettenses priores* hinzuweisen. Nach der *Continuatio* bzw. der *Historia vel Gesta Francorum* führten Karlmann und Pippin 742 gemeinsam einen Feldzug gegen die Alemannen durch<sup>20</sup>, Karlmann griff letztmalig 746 erbost ein und ging mit harter Hand gegen die Alemannen in ihrer *patria* vor, nachdem diese ein Treuegelöbnis gebrochen hatten<sup>21</sup>. Dazwischen schiebt die

15 Zu Romanus vgl. mit allen Belegen WILSDORF, in: HEITZLER/WILSDORF, S. 875. Zu Romanus vgl. auch präzise LUDWIG, S. 261 mit weiterer Literatur in Anm. 193.

16 Vgl. Codex Palatinus (ed. LENDI, S. 151) ad. a. 744: *franci in bauueria quando ille uualus fuit. Romanus egressus est de Alamania-* (zur hier vorliegenden Verschreibung für Alsacia, vgl. LENDI, S. 105f.) und ebd. ad a. 745: *karlomannus et pippinus cum exercitu in saxoniam et theotbaldus in alsaciam* – Zur Bedeutung des *quando ille uualus fuit* als Verschanzung vgl. ebd. S. 64 sowie WILSDORF, *Remarques à propos de Walaus*, S. 135 vgl. noch HAHN, S. 45 Anm. 2. Dagegen bezieht BÜTTNER (vgl. unten Anm. 83) die Stelle auf Walaus, den Basler Bischof. ANGENENDT, *Monachi Peregrini* S. 224ff. und andere vor ihm sahen in Romanus den Bischof von Meaux. Zu 755 melden die Murbacher Annalen den Tod des Romanus (ed. LENDI, S. 153) ... *dominus romanus transiuit*.

17 Vgl. Codex Guelferbytanus (ed. LENDI, S. 151): ad. a. 741: *teudeballus reversus in alsatia rebellavit uuascones baiuuarum et saxones*. Zur Deutung der Stelle vgl. JARNUT, *Alemannien*, S. 59f. und GEUENICH, ... *noluerunt obtemperare ducibus Franchorum*, S. 139 und kurz ZETTLER, *Karolingerzeit*, S. 315. Zu Theudebald vgl. ebd. S. 309 und 312–317.

18 Vgl. dazu LENDI, S. 106, S. 109f., er weist die Herkunft des Verfassers dem Elsass selbst oder in dessen Nähe zu, nicht Murbach, da G hier die ältere Fassung von N ausschreibt; zum Sondergut des Guelferbytanus vgl. ebd. S. 109f., zum Stemma der Handschriften zwischen 740/742–785 vgl. ebd. S. 113.

19 Vgl. dazu JARNUT, *Alemannien*, S. 60ff.

20 *Continuatio Fredegarii*, cap. 25 (ed. KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, S. 180): ... *exercitum admovent ultra Renum contra Alamannos; sederuntque castra metati super fluvium Danuvii in loco nuncupante [...] usquequo habitatores Alamanni se victos videntes, obsides donant, iura promittunt, munera offerunt et pacem petentes eorum se ditione submitunt*.

21 Vgl. *Continuatio Fredegarii*, cap. 29 (ed. KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, S. 181). Vgl. dazu JARNUT, *Alemannien*, S. 62f. und ZETTLER, *Karolingerzeit*, S. 315f. zu diesen Vorgängen, aus denen später das »Blutbad von Cannstatt« wurde.

Childebrand-Redaktion zum Jahr 744 eine Rebellion des (alemannischen) Herzogssohnes Theudebald, *filius Godafredo dux*, ein: Während Karlmann gegen die Sachsen kämpfte, wagte Theudebald einen Aufstand (*rebellante Theudobaldo*), Pippin vertrieb ihn daraufhin aus seiner *obsidio Alpium*, wohin sich Theudebald geflüchtet hatte, und kehrte, nachdem er die Führung dieser Gegend (*revocatoque sibi eiusdem loci ducato*) zurückgewonnen hatte, wieder als Sieger nach Hause zurück<sup>22</sup>.

Childebrand verzichtet damit in deutlicher Differenz zu den Nachrichten von 742 und 746 auf einen Bezug zu Alemannien. Es bleibt allein die *obsidio Alpium* bei der Verortung der Vorgänge und der Hinweis, dass Pippin die Führung dieser Gegend wieder an sich genommen hatte. Dabei muss es sich um Gebiet Karlmanns gehandelt haben, seine Abwesenheit war für Childebrand Voraussetzung für den Aufstand. Auf diesem Hintergrund wird man die Rückeroberung des *loci ducatus* durch Pippin nicht mit der Rückeroberung eines territorialen Dukates im Sinne einer Rückeroberung eines Amtsbezirkes gleichsetzen dürfen<sup>23</sup>. Childebrand wählte hier wohl den Begriff des *loci ducatus* im offenen Sinne als »Kommando, Führung«, um die Anwendung des Begriffes *ditio* zu vermeiden. Denn der Vorgang war prekär genug: Pippin musste dem abwesenden Bruder in dessen Zuständigkeitsbereich zu Hilfe kommen, und bezeichnenderweise verließ er es nach dem militärischen Unternehmen sofort wieder<sup>24</sup>.

Bezüglich der Chronologie wird man auf Jörg Jarnuts Lösungsvorschlag eingehen können und gegen das zeitliche Schema der Continuatio bzw. der Historia vel Gesta Francorum einen Zug Pippins gegen Theudebald im Jahr 745, statt 744, einsetzen. Somit ist Anschluss an die Murbacher Überlieferung gewonnen<sup>25</sup>. Der Abgleich der Annales Alamannici mit der Continuatio bzw. der Historia vel Gesta Francorum macht nun aber auch deutlich, warum Childebrand, ein Meister in der selektiven Darstellung im Sinne des ersten karolingischen Königs Pippin, so karg mit näheren Informationen umgeht: Falls zwischen 741 und 745 das Elsass wirklich der bevorzugte Aktionsraum Theudebalds war, handelte dieser nicht in einem Außendukat, sondern in der *Alsatia* und damit in der Austria, die Karlmann 742 als Kerngebiet zugeschlagen worden war. Das Elsass als erstes grenznahe Gebiet jenseits der neu zu behauptenden Alamannia eignete sich nämlich besonders gut für eine Depotenzierung des neuen Machthabers Karlmann – und man darf unterstellen, dass Theudebald hier auch Unterstützer gegen die Karolinger fand.

Bereits Bruno Krusch hatte sich deshalb dafür ausgesprochen, die Festung Theudebalds in den Vogesen zu suchen, zuletzt plädierte Dieter Geuenich für den Odilienberg als Rückzugsort Theudebalds<sup>26</sup>. Doch es gibt keinen Beleg, dass man im frühen

22 Continuatio Fredegarii, cap. 27 (ed. KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 2, S. 180f.): *Per idem tempore, rebellante Theudobaldo, filium Godafredo dux, Pippinus cum virtute exercitus sui ab obsidione Alpium turpiter expulit fugientem, revocatoque sibi eiusdem loci ducato, victor ad propria remeavit.*

23 Vgl. anders JARNUT, Alemannien, S. 63 mit der These einer Annektion des alamannischen Dukats durch Pippin; GEUENICH, Art. Odilienberg, in: RGA<sup>2</sup> 21 (2002), Sp. 559 sieht im *ducatus loci* den elsässischen Dukat. Vgl. auch DENS bei GEUENICH/ZOTZ, *castra* und Höhengiedlungen, S. 820 mit Anm. 108.

24 Vgl. dazu anders SCHÜSSLER, S. 73.

25 Vgl. JARNUT, Alemannien, S. 62.

26 Vgl. GEUENICH, Art. Odilienberg, in: RGA<sup>2</sup> 21 (2002), Sp. 558f. sowie DENS./ZOTZ, *Castra*, S. 820f. Vgl. dazu KRUSCH im Kommentar zu den Continuationes Fredegarii (MGH SS rer. Merov. 2, S. 181 Anm. 2). Die Diskussion um die *Alpes* fasst mit allen Belegen SCHÜSSLER, S. 72f.

Mittelalter die Vogesen als *Alpes* bezeichnet hätte, deshalb ist weiterhin davon auszugehen, dass Theudebald sich weit nach Süden zurückzog. Doch erst ein halbes Jahrhundert später machen die Metzger Annalen, unter Benutzung der Continuatio des Fredegar, aus der Rebellion des Theudebald im austrischen Elsass, einen Aufstand in der Alamannia<sup>27</sup>. Allerdings deutet die Metzger Redaktion auch die *obsidio Alpium* der Fredegar-Chronik um, Theudebalds Wirkungskreis wurde nach Alemannien verlegt, Theudebald zog sich, von Pippin vertrieben, in den Schutz des Alpengebirges zurück.

In Fürsprache einer Verortung der *obsidio Alpium* der *Historia vel Gesta Francorum* in den Vogesen wird man jedoch immerhin zugute halten, dass sich die bisherige elsässische Führungselite in den Jahren zwischen 741 und 746 merkwürdig still verhielt, die Etichonen sind gerade jetzt, in einer schwierigen Zeit, nicht im Elsass anzutreffen, 742 begegnet man Eberhard und Liutfrid im Kloster Weißenburg<sup>28</sup>.

Die Reaktionen auf die veränderten Verhältnisse und die Rezeption der Vorgänge auf Reichsebene in der Landschaft lassen sich in der Folge, zumindest teilweise, an den politischen Datierungen der Urkunden aus Weißenburg ablesen. Die 18 überlieferten Stücke, zwischen 737, dem Tod Theuderichs IV. und 743, dem Jahr der Einsetzung des letzten merowingischen Schattenkönigs Childerich III., sind in ihrem Formelgebrauch ein Abbild der Krise im Frankenreich und können für das Verständnis der Vorgänge zwischen 741 und 747 mehr Klarheit verschaffen.

#### b) Die Weißenburger Datierungen

Wie unsicher nämlich jetzt die Zeiten 737 geworden waren, zeigt die Fortschreibungen der Königsjahre des verstorbenen Theuderichs. Eine dieser Urkunden, der Verkauf Herzog Liutfrid an Rantwig, stammt aus der Hand des herzoglichen Schreibers Haimo<sup>29</sup>. Betrachtet man zunächst die Urkunden des Etichonenherzogs, ist das Ergebnis eindeutig: Liutfrid lässt seinen Schreiber Ansegarius 739 in Straßburg mit der Datumsformel *post morte Theuderici* bzw. *post obitum Theuderici* datieren<sup>30</sup>, sein Bruder Eberhard verwendet 737 ebenfalls das Todesdatum Theuderichs für die Fixierung seiner Rechtsgeschäfte<sup>31</sup>. Ebenso reagiert das etichonische Umfeld, der Verwandte Boro und der Große Nordoald berufen sich in ihren Urkunden 739 ebenfalls auf die offene, königslose Zeit im Frankenreich<sup>32</sup>, für die Etichonen und den im Elsass begüterten Adel gab es nach 737 keinen legitimen Herrscher im Frankenreich mehr.

Anm. 170 und der Kontroversliteratur zusammen, für Vogesen oder Jura plädiert HAHN, für die Schwäbische Alb Büttner und von Simson.

27 *Annales Mettenses priores ad a. 744* (ed. VON SIMSON, MGH SS rer. Germ. [10], S. 36f.): *Eodem anno Theobaldo rebellante, filio Godefridi ducis Alammanorum, Pippinus cum virtute exercitus sui et Dei auxilio in Alamanniam ingressus viriliter ipsum in fugam convertit et ad obsidionem Alpium fugentem revocatoque sibi eiusdem loci ducato, victor ad propria remeavit* – Vgl. dazu auch SCHÜSSLER, S. 73 mit weiteren Varianten in Anm. 170 und GEUENICH, Art. Odilienberg, in: RGA<sup>2</sup> 21 (2002), Sp. 558f.

28 Vgl. dazu unten S. 166.

29 TW Nr. 35 = 162 und TW 248. Vgl. dazu GLÖCKNER/DOLL S. 533 mit Anm. 12.

30 TW Nr. 11 und TW Nr. 10.

31 TW Nr. 8 = 47.

32 TW Nr. 17 = 159 und TW Nr. 14.

Diese »Datierungsfraktion« trifft im Weißenburger Codex nun auf eine Gruppe, die aktiv Partei für Karl Martell ergriff. Sie konzentriert sich um die Person des Schreibers Theutgarius, der für mehrere Aussteller, zunächst aus dem Saargau, tätig war. Später während des kurzen Abbatiats Welands (739–743) ist er unter den Mönchen zu finden, er gehörte also nicht zu den lokalen Notaren außerhalb des Klosters, sondern zu dessen eigenem Personal<sup>33</sup>. Schon vor dem Tod Theuderichs verwendete Theutgar eine auffällige Patricus-Titulatur für Karl Martell. Sie wäre im Kontext der Titulaturen der Hausmeier verwunderlich. Deshalb muss man sich, gestützt auf die Untersuchung Ingrid Heidrichs, einer weiteren Interpretation dieser Titulatur entsagen, eventuell verwechselte der bekannt unzuverlässige Kopist »G« das Schriftbild von »patricio« mit dem von »principe«<sup>34</sup>. An einer Gleichstellung des Hausmeiers mit dem merowingischen Schattenkönig Theuderich IV. ist jedoch selbst durch den unsicheren Gebrauch der Titulatur nicht zu rütteln. Die Beifügung des Hausmeiers in die Datierung kann schwerlich auf einem Abschreibfehler beruht haben. Die Urkunde wurde in Weißenburg selbst ausgestellt, Abt Erloald bezeugte hinter dem Tradenten den Rechtsgehalt der Urkunde. Da Hausmeier-Urkunden noch in den dreißiger Jahren des 8. Jahrhunderts ausschließlich nach den königlichen Regierungsjahren datierten<sup>35</sup>, gehört das Datum der Weißenburger Urkunde zu den bemerkenswerten Beispielen einer Parteinahme für Karl Martell, die von der Weißenburger Klosterleitung unter Erloald noch zu Lebzeiten des legitimen Herrschers Theuderich IV. gebilligt wurde. Es ist deshalb zu vermuten, dass sich innerhalb des Weißenburger Konvents, spätestens während des Abbatiats Erloalds (727/731–739), eine prokarolingische Fraktion durchsetzte.

Denn kaum war Theuderich IV. im April 737 verstorben, begann man im Kloster mit der Datierung auf Karl Martell<sup>36</sup>, ab Dezember 741 nahm bis 744 ausschließlich Theutgar, sozusagen als Spezialist für karolingische Angelegenheiten, die Rechtsgeschäfte entgegen. Schon im Dezember 741, kurz nach dem Tod Karl Martells im Oktober 741, setzte er im Auftrag eines Richbert eine Urkunde im ersten Jahr nach dem Tod des Hausmeiers Karl Martell *regnante domno Carlomanno, des dux Francorum* auf<sup>37</sup>. Deutlich wird in dieser Weißenburger Empfängerausfertigung die früher auf Theuderich IV.

33 Vgl. zu ihm GLÖCKNER/DOLL, Einleitung zu den TW S. 122–126. Die Datierungsformeln in den Urkunden Theutgars in chronologischer Reihenfolge: TW Nr. 231 (712 III 1): *anno secundo regnante domno nostro Dagaberto rege*. TW Nr. 150 (712 VI 29): *anno secundo regni domni nostri Dagoberti*. TW Nr. 247 (um 727 XI 20–731/736): *anno regnanti domino nostro Theudericus regis et Carolo patritio maiorem domus palatio regis*. TW Nr. 235 (741 XII 1): *regnante domino nostro Iesu Christo in perpetuum anno primo post obitum Carlo maiore regnante domno Carlomanno duce Francorum*. TW Nr. 7 (742 III 19): *anno primo regnante Carlomanno duce*. TW Nr. 52 (742 V 27): *in anno primo principatum Carlomanno et Pippino maiorum domus*. TW Nr. 2 (742 VI 15): *... anno primo regnante domno Carlomanno duce post obitum Carlo principe maiorem domus palatio regis*. TW Nr. 1 (742 VI 15): *anno primo regnante domino nostro Carlomanno*. TW Nr. 4 (743 I 18): *anno secundo principatu Carlomanno et Pipino ducibus Francorum quando successerunt in regnum regnante domino nostro [Iesu Christo] in perpetuum*. TW Nr. 5 (743 I 28): *anno secundo post obitum domini nostri Carloni quando successerunt in regno filii sui Carlomannus et Pippinus regnante domino nostro Iesu Christo in perpetuum*.

34 So gut begründet HEIDRICH, Titulatur, S. 97. Zu den Kopisten vgl. TW S. 28ff., hier S. 31ff. zu Hand G.

35 Vgl. dazu WOLFRAM, Intitulatio I, S. 141, HEIDRICH, Titulatur, S. 97.

36 TW S. 476 Nr. 241: *... anno primo post transitum [Theodorici regis] Carolo maiore domo*. Zur Emendation »Theodorici« vgl. den Kommentar in den TW ebd. auf S. 475.

37 TW S. 466f. Nr. 235: (741 XII 1).

bezogene *post-obitum*-Formel nun auf Karl Martell angewandt. Man stellte Karl Martell damit in direkte Sukzession zu Theuderich IV., später kam noch der *princeps*-Titel für den verstorbenen Karl hinzu<sup>38</sup>.

Bei der weiteren Betrachtung des Theutgar-Materials lassen sich in der Folge allerdings zwei Gruppen unterscheiden, nämlich einmal Datierungen auf Karlmann bzw. den *dux Francorum* Karlmann<sup>39</sup> und eine zweite Reihe auf die *duces Francorum* Pippin und Karlmann zusammen. Sie rechnen nach den Jahren des Prinzipats der Brüder im *regnum Francorum* und gipfeln in der Aussage, dass Karlmann und Pippin – *regnante Iesu Christo* – im Fränkischen Reich die Sukzession angetreten hätten<sup>40</sup>.

Mit der Titulatur *dux Francorum* für Karlmann 741 und 743 und Pippin 743 werden die beiden Söhne Karl Martells deutlich von den übrigen Herzögen im Frankenreich abgesetzt. Die Bezeichnung *dux Francorum* bedeutete für den Träger mehr als eine bloße Erweiterung der Titulatur durch eine ethnische Bereichsbezeichnung. In Weißenburg wurde Karlmann und Pippin damit die Herrschaft über den *ducatus totius regni*<sup>41</sup> und damit eine implizite Vorrangstellung über alle drei Regna zugesprochen. Erst seit der Zeit Karl Martells ist der *princeps*-Titel in literarischen Quellen für den arnulfingischen Hausmeier greifbar. »Wenn im 8. Jahrhundert ein nicht-königlicher ›Herr‹ den princeps-Titel führt, so sucht er nach einer Manifestation seiner königsgleichen Herrschaft«<sup>42</sup>.

Doch innerhalb des Weißenburger Materials ist auf einen Umschwung hinzuweisen, dessen Deutung einige Schwierigkeiten bereitet. Denn 741 beginnt die Datierung selbstbewusst mit der Zuweisung der *regnante*-Formel für Karlmann<sup>43</sup>. Es folgt für einen Güterort im nördlichen Elsass noch im März 742 ein *regnante Carlomanno duce*<sup>44</sup>. Zwischen Mai und Juni 742 ersetzte Theutgar die personenbezogene *regnante*-Formel jedoch durch ein *regnante domino nostro Iesu Christo*, und er zählte jetzt nach Prinzipatsjahren Pippins und Karlmanns im *regnum Francorum*. Damit postulierte er anstelle der Alleinherrschaft Karlmanns ein Prinzipat der beiden Brüder zur gesamten Hand.

Erstmals wird dies bei einer Schenkung des Großen Rantwig im Mai 742 angewandt<sup>45</sup>. Die Güterorte Logelnheim, Hergheim, Volgelsheim und das wüste Bleienheim (vgl. Karte 3, S. 150) liegen südlich von Schlettstadt und damit in einem Grenzbereich, der früher zur Burgundia gehört haben könnte. Deshalb könnte sich die Verwendung der Prinzipatsformel auf eine nunmehr von Pippin und Karlmann vereinbarte Zweiteilung der Landschaft beziehen, wie sie Heinz-Joachim Schüssler vermutete<sup>46</sup>. Übertragen auf die räumlichen Verhältnisse würde man damit die Pro-

38 TW Nr. 2. Vgl. dazu WOLFRAM, *Intitulatio I*, S. 148–152.

39 TW Nr. 235 (741 XII 1), TW Nr. 7 (742 III 19), TW Nr. 2 (742 VI 15), TW Nr. 1 (742 VI 15).

40 TW Nr. 52 (742 V 27); TW Nr. 7 (743 I 18), TW Nr. 5 (743 I 28).

41 Vgl. dazu schon Gregor von Tours, *Libri Historiarum V*, cap. 14 (ed. KRUSCH/LEVISON, MGH SS rer. Merov. 1, 1, S. 210). Vgl. hierzu CLAUDE, *Untersuchungen* S. 145 Anm. 232; WOLFRAM, *Intitulatio I*, S. 144f.

42 WOLFRAM, *Intitulatio I*, S. 137 Anm. 5, vgl. dazu auch HEIDRICH, *Titulatur*, S. 157. Vgl. dazu auch die Beschlüsse des »Concilium Germanicum« unter der *Intitulatio Ego Karlmannus dux et princeps Francorum* bei MGH Capit. 1 (ed. BORETIUS, S. 24). Zum »Concilium Germanicum« vgl. unten S. 169.

43 TW Nr. 237.

44 TW Nr. 7.

45 TW Nr. 52.

46 Vgl. dazu SCHÜSSLER, S. 73 zustimmend R. SCHIEFFER, *Karolinger*, S. 52. SCHÜSSLERS These einer

blematik umgehen, dass sowohl Orte aus dem Teil Pippins als auch aus dem Teil Karlmanns in der Schenkung genannt sind. Allerdings bestätigt sich diese Auffassung nicht. Denn die Angabe der Prinzipatsjahre für Karlmann und Pippin wiederholt sich in zwei Urkunden von Januar 743. Die Schenkung der vornehmen Dame Grimhild über die Mark Waldbruch südlich von Hagenau und in Herrlisheim sowie eines Udo über Dorf und Bann in Westhofen sprechen nordelsässische Tradita an, die 741 noch selbstverständlich auf den *dux Francorum* Karlmann datiert wurden<sup>47</sup>.

So verweist die Verwendung der Prinzipatsjahre für Karlmann und Pippin auf ein anderes Faktum: Bereits früh wurde in der Landschaft die schwache Stellung Karlmanns erkannt, die sich vielleicht auch daraus erklärt, dass Theudebald 741 im Elsass einen Aufstand wagte, dessen Auswirkungen 742 verarbeitet wurden.

Denn jetzt 742 sieht man den Herzog Liutfrid in Weißenburg bei einem Rechtsakt außerhalb seines Herrschaftsgebietes. Wie andere Große überstellte er zusammen mit seiner neuen Gattin Theutila Besitz auf beider Todfall. Das Fehlen eines Titels kann, wie oben dargestellt, auch mit seinem Aufenthaltsort Weißenburg zusammenhängen. Die Umstände der Ausfertigung sind jedoch ungewöhnlich: Die Urkunde wurde nicht mehr von seiner »Kanzlei« verfasst, sondern war eine Empfängerausfertigung des Klosters. Im Kontext der bisherigen etichonischen Beziehungen zu Weißenburg überrascht der Umfang der Schenkung: Liutfrid übergab 742 seinen Gesamtbesitz auf Todfall in Zinsweiler, Hegeney, Mietesheim und Hönheim an das Kloster, darunter eine Mühle und 13 Hörige in Zinsweiler – ein Ort, der später als *actum*-Ort des karolingischen Grafen Udalrich 803 mit einem ähnlichen Rechtsgeschäft auftaucht: 803 schenkt Graf Udalrich in Hönheim 40 Hörige an Fulda<sup>48</sup>.

Die Bedeutung des Rechtsgeschäftes von 742 unterstreicht die Unterschrift des Herzogssohns Hildifrid, des Großen Wicbald und, direkt hinter Hildifrid, eines *Ruadhartus*, der erstmals als Zeuge in den Urkunden Liutfrids auftaucht und den man vielleicht mit dem späteren Grafen Ruthard gleichsetzen darf, der ab 749 das Heft in der Landschaft in die Hand nahm<sup>49</sup>.

Wie ist dieser Befund zu interpretieren? Die Ereignisse von 741 zwangen zu einer forcierten Hinwendung zu Weißenburg und zu einer Entscheidung zwischen den Parteien, zumal der Herzog jetzt keine Chance mehr hatte, sich auf eine legitimistische Position zurückzuziehen. Im Hause der Etichonen lehnte man sich zunächst offensichtlich an die Karlmann-Fraktion an, Liutfrids Urkunde ist *anno primo regnante domno Carlomanno duce post obitum Carlo principe maiorem domus palatio regis* datiert. Sein Bruder Eberhard unterschrieb wohl am gleichen Tag in Weißenburg als Zeuge eine Urkunde *anno primo regnante domino nostro Carlomanno*<sup>50</sup>. Damit erhärtet sich der Ver-

Zweiteilung der Landschaft als Folge der Reichtsteilung von 742 wird abgelehnt von JARNUT, Alemannien, S. 59 Anm. 8.

47 Vgl. TW Nr. 4 und 5 mit TW Nrn. 7, 2 und 1.

48 RegA S. 250f. Nr. 397. Vgl. zur Urkunde BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Udalrich (I, II), S. 248f. und DENS., Grafengewalt im Elsass, S. 23 mit Anm. 130.

49 Vgl. TW Nr. 2 vgl. dazu Anm. 1 auf S. 174, wo auf eine sprachliche Hierarchie in der Liste hingewiesen wird: Die Namen der Stifterfamilie sind im Nominativ, die weiteren Zeugen in der obliquen Form notiert. *Ruadhartus* gehört zur ersten Gruppe, doch letzte Sicherheit einer Identität mit Ruthard ist nicht zu erbringen.

50 TW Nr. 1. Die Identität ergibt sich aus der Zeugenliste für TW Nr 8 = 47 (737): Haimo, Adalrad, Alboin, Haribert, Rathelm und Hitto sind ebenfalls Zeugen 742.

dacht, dass die Etichonen zumindest Karlmanns Herrschaft akzeptierten, was gleichzeitig partiell ihre Schwäche erklärt. Liutfrid fiel in den Jahren zwischen 741 und 743 als Machtfaktor aus und 745 griff Pippin, wohl in Stellvertretung Karlmanns, in die Landschaft ein. Den »loci ducatus«, die Führung über die Gegend, hatte Liutfrid wohl seit der Rebellion Theudebalds 741 nicht mehr inne.

Inwieweit sich die neuen Verhältnisse im Frankenreich damit auf das Ende seines Herzogsamtes im *pagus Alsacensis* auswirkten, ist mit Weißenburger Quellen nicht mehr zu ergründen, weil sie nach 743 wieder zur Datierung nach Königsjahren übergehen. Blendet man jedoch dafür zur Überlieferung des Klosters Honau über, findet man Hinweise, dass der Übergang gestuft verlief und dass die Karolinger Unterschiede zwischen den einzelnen Zweigen der etichonischen Familie machten.

### c) Das Mundeburdium Pippins über Honau

Denn zwischen 747 (?) und 751 wurde Pippin für das Kloster Honau tätig<sup>51</sup>, die Initiative ging offensichtlich vom neuen Vorsteher Honaus, Dubanus, aus, der das Kloster dem *vir inluster Pippin* kommandierte. Pippin stellte darauf das Kloster unter seinen Schutz (*mundeburdium*) und trug den regionalen Vertretern des Königtums auf, die Immunität des Klostersgutes zu achten. Diese Urkunde wollte auch jene Güter schützen, mit denen *antea sub Adelberto duce et postea sub meo genitore Karolo* das Kloster ausgestattet wurde (*vistita*). Herzog Adalbert und danach Pippins Vater Karl Martell waren also nicht Schenker, sondern Hüter von Gütern, die – so darf man folgern – aus Königsgut an das Kloster gekommen waren. Zu Recht wurde hier moniert, dass Herzog Liutfrid in der Urkunde ausgefallen ist. Offensichtlich war seine gut bezeugte Stellung als *dux* vor 739 in den Augen des seit 747 allein regierenden Hausmeiers Pippin keine Erwähnung mehr wert<sup>52</sup>. Dagegen wurde Herzog Adalbert durchaus als gleichrangiger Partner früherer Zeiten ernst genommen.

Diese Information ist in eine Schenkungsreihe einzupassen, die 748 im engeren Kernbereich für das Kloster Honau festzustellen ist, und an der der *vir inluster Boro*, wiederum von Mandeure in der Burgundischen Pforte aus, beteiligt war. Mit diesen Schenkungen wurde der Besitz des Klosters im Kernbereich der Insel gesichert<sup>53</sup>. Nimmt man eine dritte Schenkung von 748 des Etichonen Podal an Münster in Gregoriental hinzu<sup>54</sup>, so sind 748 umfangreiche etichonische Güterbewegungen festzustellen. Sucht man nach den Hintergründen des Vorgangs, so wird man in den *Annales*

51 Vgl. Urk. Arnulf. 20 (ed. HEIDRICH S. 105ff., hier S. 106) = RegA S. 102 Nr. 168, vgl. WILSDORF, Honau, S 5, dem man den Textfund verdankt: ... *ut neque vos neque iuniores aut successores vestri ipsi Dubano nec monasterio suo de que, que causa Dei antea sub Adelberto duce et postea sub meo genitore Karolo quondam fuit vistita, inquietare et condemnare, nec de rebus suis abstrahere nec minuire presumatis, nisi ut diximus, ut liceat eis sub meo mundeburde plenius quieto ordine vivere vel residere* – Zum vorausgehenden ältesten Fodrum-Beleg für Honau nördlich der Alpen vgl. Urk. Arnulf. Nr. 19 (ed. HEIDRICH S. 104f. = RegA S. 102 Nr. 169) und den KommRegA dazu. Vgl. zum Vorgang noch SEMMLER, Pippin III., S. 98ff. Zum eigenständigen Schutzbriefformular bei den Arnulfingern vgl. HEIDRICH, Verbindung von Schutz, S. 10f. mit Anm. 3.

52 Vgl. SEMMLER, ebd.

53 Vgl. RegA S. 93–95 Nr. 163 v. 748 IV 16; Nr. 165 von 748 V 29. Vgl. dazu VOLLMER, S. 98ff.

54 RegA S. 91f. Nr. 160, vgl. dazu die neue Datierung im Anhang.

Alamannici aus Murbacher Provenienz fündig; zum Jahr 747 melden die Murbacher Annalen den Tod Eberhards<sup>55</sup>. Die Regelungen 748 standen also im Zusammenhang mit einer Neuordnung des etichonischen Besitzes.

#### d) Der etichonische Rückzug

Im Lichte dieser Besitzübertragungen ist für die Zeit vor 748 also davon auszugehen, dass zwischen 741 und 747 im Elsass ein Machtvakuum entstanden war, Eberhard war nicht für den Norden zuständig, die Abmachungen im etichonischen Haus vor 737 hatten ein anderes Konzept im Blick. Es ist jetzt nicht mehr erkennbar, weil Liutfrid und seine Familie als Handlungsträger im Nordteil ausfielen. Die Honauer Hausmeierurkunde verdeutlicht, dass es keinerlei karolingisches Interesse an einer Perpetuierung seiner ehemaligen Rolle als Herzog gab. Zieht man dann noch in Betracht, dass Liutfrid durch eine neue Heirat zwischen 739 und 742 vielleicht in neuen legitimen cognatischen Bezügen stand und damit der offensichtlich nicht unwesentliche Einfluss der Verwandtschaft der *ducissa* Hiltrud weggebrochen war, so spricht doch vieles dafür, dass das Ende des dukalen Mandats bereits vor 742 gekommen war und in die Zeit zwischen 739 und 741 fällt, wo innerhalb des karolingischen Hauses wichtige Entscheidungen über die Zukunft des *pagus Alsacensis* getroffen wurden, und man vielleicht auch Liutfrids Mandat entzog. Mit aller Vorsicht ist zu vermuten, dass diese Entscheidung schon in der Vorbereitung der Reichsteilung 741 in der Endphase der Herrschaft Karl Martells fiel, denn bereits im März 742 datiert eine Urkunde über Preuschdorf, wo Liutfrid früher über den Heerbann, die *stuaufa* und das Friedensgeld verfügte hatte, mit einem *regnante Carlomanno duce*<sup>56</sup>.

Es gibt jedoch keinen Hinweis, dass Liutfrid mit der Opposition Theudebalds zusammenarbeitete. Sein Aufenthalt in Weißenburg 742 und die Kommendation Honau an Pippin spricht eher dafür, dass er zu den Betroffenen der Entwicklung gehörte und ihm der Anhang und die Machtmittel verloren gegangen waren. Er besaß keine Möglichkeiten mehr, aktiv mit der Situation umzugehen. Von den Karolingern wurde er nicht mehr beachtet.

Im Gegensatz dazu konnte Liutfrids Bruders Eberhard seine Stellung behaupten, weil er den Karolingern schon früher nicht als Legitimist, sondern als innovative, Karl Martell zugewandte Kraft, zugearbeitet hatte. Nicht der Tod des Herzogs, sondern der Tod des Grafen und Gründers von Murbach beendete den Rückzug der Etichonen im Elsass. Solange Eberhard lebte, gab es für Pippin keinen Anlass, in die Landschaft einzugreifen.

Spätestens seit 734 mit Heddo ein karolingerfreundlicher Bischof in Straßburg residierte, sind jedoch Zeichen der prokarolingischen Veränderung unverkennbar. Nach 749 setzten nun Heddo und mit ihm Graf Ruthard – und nicht mehr Eberhard und Liutfrid – die Akzente.

55 Ed. LENDI S. 152f. (alle Codices).

56 TW Nr. 7.

### 3. Die Neuordnung zwischen 739 und 768

#### a) Heddo

Betrachten wir die Ereignisse nun aus der Perspektive der neuen Gestalter des Elsass. An erster Stelle ist hier Bischof Heddo zu nennen, der seit 734 dem Straßburger Bistum vorstand<sup>1</sup>. Nachdem oben geklärt wurde, dass Heddo zu Unrecht als Abt des Klosters Münster im Gregoriental geführt wird, steht der späten Nachricht Hermann des Lahmen nichts im Wege, dass Heddo direkt im Anschluss an seinen Reichenauer Auftrag den Straßburger Bischofsstuhl bestieg, nachdem er in Alemannien eine erste Krise 732 in Auseinandersetzung mit Theudebald zu bestehen hatte. Nach Hermann hatte Karl Martell Heddo zum Bischof von Straßburg befördert. Vielleicht war Heddo ein Abkömmling der mainfränkischen Herzogssippe der Hedenen<sup>2</sup>, als Bischof Eddanus gehört er 742/43 zu den Unterzeichnern der von Karlmann einberufenen Synode, die seit der frühen Neuzeit unter dem Namen »Concilium Germanicum« geläufig ist.

Heddo ist aus der Reichsgeschichte also bestens bekannt<sup>3</sup>, doch seine regionalen Aktivitäten bleiben zunächst blass. Dies ändert sich 749: Für die Gründung des Klosters Arnulfsau stellte Heddo im Rahmen einer Synode in engster Anlehnung an die Bischofsurkunde für Murbach ein Exemptionsprivileg aus<sup>4</sup>. Die Duplizität der Ereignisse aus kirchlicher Sicht ist bemerkenswert, denn in Stil und Form sind die Abweichungen zwischen den beiden Dokumenten minimal. Doch bei näherem Zusehen gibt es nun doch eine entscheidende Abweichung im Text: Während Heddos Vorgänger Widegern noch die Zustimmung des Herzogs Liutfrid zur Gründung einholen musste, ist diese Formel im Heddo-Privileg für Arnulfsau entfallen. Jetzt werden nur noch die Herzöge und öffentlichen Beamten allgemein sowie der *populus* um Konsens gebeten.

Wenngleich bei der Unterschriftenliste des Dokumentes mit Textverlust zu rechnen ist, haben die neuzeitlichen Editoren wohl noch das Original oder zumindest eine frühe Abschrift vor Augen gehabt<sup>5</sup>. Deshalb ist es umso verwunderlicher, dass im

1 Vgl. RegBS 1 Nr. 38 – das Jahr geht auf Hermann den Lahmen zurück, vgl. Herimanni Augiensis Chronicon ad a. 734 (ed. PERTZ, in: MGH SS 5 S. 98): *Augiae Eto abbas post septem annos Kebam successorem reliquens, ipse Argentinae aeclesiae episcopis a Karolo promotus*. Zu Heddo vgl. auch den Überblick von SCHNYDER, Bischof Heddo, S. 5ff.

2 MORDEK, Hedenen, S. 347f. MORDEK, Hedenen S. 347f. mit Anm. 19f. bringt wichtige Ergänzungen zur Schreibung des Namens in Anm. 19. Vgl. dazu auch GLATTHAAR, S. 203 mit Anm. 190 und ebd. S. 205. Mordeks Hypothese, dass Heddo kaum als einziger Bischof Alemanniens teilgenommen habe, und damit Heddo ausscheidet, setzt aber voraus, dass das Elsass Teil Alamanniens war, vgl. dazu aber unten S. 177ff.

3 Vgl. dazu auch RegBS 1 Nr. 39 und Nr. 40.

4 RegA S. 97 Nr. 166, vgl. dazu ANGENENDT, Monachi peregrini, S. 104ff. Für eine Signation der Urkunde zwischen 751/752–764 oder enger gefasst zwischen 760 und 762, vielleicht während der Synode von Attigny, spricht sich aus: EWIG, Saint Chrodegang, S. 242f., dort auch die Frage der Personenidentitäten: Nach Heddo folgen Baldober von Basel, Dubanus von Honau, Chrodegang von Metz, Hidido von Autun, Lull von Mainz, Magingoz von Würzburg, Guntfried von Cambrai, Remedius von Rouen (nicht der zweite Nachfolger Heddos, Remigius, so Bruckner), einen unbekanntem Raghyramnus sowie die Äbte Jakob von Hornbach, der vielleicht Bischof von Toul war, Garoin von Flavigny, sowie Bischof Hippolyt von Belley.

5 Vgl. dazu EWIG, ebd.

Vergleich zum Widegern-Privileg Laien in der Liste fehlen: Damit wird der Gründungsakt zur rein kirchlichen Angelegenheit. Dies unterstreicht die neue Stellung, die Heddo erreichen konnte; zusammen mit dem Gründer Ruthard setzt er nun eine im Süden der Landschaft bereits bewährte Strategie mit anderen Mitteln fort. Denn die Koinzidenz der ersten regionalen Aktivitäten Heddos mit dem Ende der etichonischen Herrschaft und die Kopie in der Wahl der Mittel sind bemerkenswert: der erste Abt von Arnulfsau, Saroardus, kam wohl aus Murbach<sup>6</sup>. Als wesentliches Element ist jetzt die herzogliche Kirchenhoheit entfallen.

Die von Ruthard an Arnulfsau übertragene Besitzausstattung wird sich wegen der Fälschungen im Kloster Schwarzach, wohin Arnulfsau wohl transferiert wurde, nie mehr vollständig klären lassen<sup>7</sup>. Eine im 13. Jahrhundert gefälschte Schenkungsurkunde, die angeblich 756 ausgestellt wurde, nennt die Mark Romanisheim, Sesenheim, Schwindratzheim Drusenheim, Küttolsheim und Tränheim und steckt damit einen ähnlichen Rahmen im nördlichen Elsass ab, den wir oben für Liutfrids Sohn Hildifrid kennengelernt haben<sup>8</sup>. Die Konkurrenz der Gründung Ruthards zu den bisherigen Klöstern der Etichonen wird man nicht übersehen können. Zwar unterschrieb Bischof Dubanus von Honau das Heddo-Privileg. Letztlich kam weder Honau noch Arnulfsau die enge Nachbarschaft an der Rheingrenze für ihre Entwicklung zugute.

Der Blick über den Rhein verband Heddo mit dem Gründer von Arnulfsau, Ruthard, noch einmal bei der Gründung des Klosters Ettenheim. Tief im Süden der Ortenau arbeiteten die beiden Dignitare 762 zusammen. Das im 12. Jahrhundert gefälschte Heddo-Testament wurde ebenfalls auf der Grundlage eines Bischof-Privilegs erstellt, es ist jedoch mit Hilfe von Besitzlisten unklarer Herkunft massiv korrumpiert<sup>9</sup>. Hier unterschrieb ein *Chrodhard comitis*, dieses Signum wird man für echt erachten müssen<sup>10</sup>.

Neben Straßburg, Epfig, Benfeld und Rufach und einem umfangreichen Besitzkomplex am Kaiserstuhl nennt das Testament Heddos bemerkenswerten Fernbesitz in der *regio Aargowe*, der Biberist an der Aare bei Solothurn umfasste und der mit Scherzlingen und Spiez bis an den Thuner See reichte<sup>11</sup>. Nachdem die Gleichsetzung dieses Besitzes nach den Bemerkungen oben zu den Straßburger Dagobert-Fälschungen mit den ältesten Besitzkernen der Straßburger Kirche in der Merowingerzeit nicht mehr möglich ist<sup>12</sup>, ist hier zumindest zu diskutieren, ob es Spuren für einen Erwerb zur Zeit Heddos geben kann. Wegen des Fehlens von Quellen ist man hier auf Analogieschlüsse angewiesen. Sie führen jetzt in frühkarolingischer Zeit zum zweiten Nachfolger Heddos, zu Bischof Remigius, der in der Fortführung der Klostergründungen der Straßburger

6 Vgl. dazu LUDWIG, S. 262f., ANGENDENDT, *Monachi peregrini*, S. 105.

7 Vgl. oben S. 137.

8 RegA S. 110 Nr. 185 vgl. dazu den KommRegA und dazu BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Ruthard, S. 231 zum neuen Datum 756 gegen RegA S. 110 Nr. 185.

9 Vgl. dazu mit Nachweisen WEBER, Heddo-Testament, S. 211ff. Nachzutragen ist dort allerdings STETTNER, der ebenfalls die Fälschung dem Straßburger Bischof zuweist. Zum Kloster vgl. den Überblick von SCHULZ/SCHADEK.

10 Ein Stück des 11./12. Jahrhunderts, das angeblich 926 ausgestellt wurde, führt auf Ruthard und seine Gemahlin eine Schenkung eines Teils ihrer *hereditas* in der *marcha Ettenheim* zurück. Vgl. dazu BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Ruthard, S. 232 mit allen Nachweisen.

11 Vgl. dazu auch STETTNER, S. 109ff.

12 Vgl. dazu oben S. 75–79.

Bischöfe 778 auf der Insel Eschau südlich von Straßburg ein Kloster errichtete, wo er sich anschließend auch bestatten ließ. Dieser Gründung vermachte er Besitz auf der Insel (Schönen-)Werd an der Aare, den er von einer Verwandtengemeinschaft erworben hatte<sup>13</sup>.

Ebenfalls in die Zeit Pippins ist ein weiterer Vorgang aus dem Elsass einzuordnen. 840 bestätigte Lothar I. dem Kloster Murbach das von König Pippin an Murbach geschenkte Monasterium *Luciaria*, Luzern, zusammen mit den Leistungen der Freien in der Villa Emmen *in pago Aregaua*. Die Präsenz des Klosters Murbach im Aargau lässt sich damit bis in die frühe Karolingerzeit zurückverfolgen<sup>14</sup>. Diese unverfänglichen Nachrichten über die ältesten Besitzkerne der Straßburger Kirche im Aargau sowie die königliche Förderung einer elsässischen Institution können als Beleg dafür gelten, dass der Besitzerwerb Heddos in der Region Aargau sehr wohl auf Vorgänge seiner Zeit zurückgehen kann und nicht in die Zeit Dagoberts zurückprojiziert werden braucht. Der Fernbesitz Straßburgs war keine Reminiszenz an eine frühere Ausdehnung nach Süden in das nördliche Burgund, sondern ein Ergebnis des Ausbaus der bischöflichen Grundherrschaft in karolingischer Zeit.

#### b) Der Basler Neuanfang

Damit ist noch einmal auf den Süden der Landschaft zu blicken, der sich unter König Pippin ebenfalls neu strukturierte. Zum Jahr 751/752 melden die Murbacher Annalen, dass die *res ecclesiarum* beschrieben und geteilt worden seien<sup>15</sup>, und sie setzen diesen Vorgang direkt in Zusammenhang mit der Weihe Baldoberts zum Bischof. Baldobert wird unstrittig mit dem gleichnamigen Basler Bischof und Murbacher Abt gleichgesetzt. Nachdem Christian Wilsdorf mit überzeugenden Gründen die Fehler der Basler Bischofsliste des 12. Jahrhunderts aus dem Kloster Münster im Gregoriental aufdeckte, ist der dort vor Baldobert stehende Walaus zukünftig hinter Baldobert einzureihen<sup>16</sup>. Die Weihenotiz der *Annales Alamannici* ist jedoch umstritten. Albert Bruckner möchte diese Stelle auf eine Weihe Baldoberts zum Murbacher Abt beziehen, denn das Interesse der Quelle beziehe sich nicht auf die Bischofs-, sondern auf die Abtwahl<sup>17</sup>. Allerdings sprechen die wenigen Belege aus der Murbacher Annalistik eine andere Sprache. Zum Jahr 762 vermelden sie Baldoberts Tod und die Einsetzung des Nachfolgers Haribert: *baldebertus obiit. haribertus abba ordinatus est* und zum Jahr 774: *haribertus abba obiit*

13 RegA S. 169–172 Nr. 271, vgl. dazu BÜTTNER, Schönenwerd, S. 337ff. und zusammenfassend Hans SCHNYDER, Art. Schönenwerd, in: HS III, 1 S. 338–346.

14 Vgl. D Lo. I. Nr. 45 und dazu Hans SCHNYDER/Anton GÖSSY, in: HS III, 1, 832–855.

15 Vgl. Codex Palatinus (ed. LENDI, S. 153): *pippinus rex elevatus. res ecclesiarum descriptas quae et divisas. baldebertus episcopus benedictus ...* Vgl. zum Datierungsproblem 751/752 LENDI ebd., S. 101f. und dazu BRUCKNER, Untersuchungen, S. 46, LUDWIG, S. 237f.

16 Vgl. dazu WILSDORF, Remarques à propos de Walaus, S. 133, dort Identität mit dem Zeugen *Walachus vocatus episcopus* in RegA S. 171 Nr. 271, die schlüssige Argumentation Wilsdorfs wird von BRUCKNER bei HS I, 1 S. 163f. nur zögernd aufgegriffen, Walaus als Begründer des Bistums sieht auch noch KAISER, Bistumsgründung im 8. Jahrhundert, S. 43, BÜTTNER, Landschaft, S. 19f. und passim, der hier das *walus* der *Annales Alamannici* heranzieht, vgl. dazu oben S. 161 bei Anm. 16.

17 Vgl. BRUCKNER, Untersuchungen, S. 46 mit Anm. 74, vgl. dazu LUDWIG, S. 237f. mit Anm. 75.

*et amico abba ordinatus est*<sup>18</sup>. Die Unterscheidung zwischen der Weihe (*benedictio*) und der Ordination ist dabei signifikant und aus klösterlicher Sicht nicht unwichtig. Blickt man auf den Abtwahlpassus des Widegern-Privilegs 728 und auf die Fälschungen des Theuderich-Diploms von 727 gehört die Selbsteinsetzung des Abtes zu den wichtigsten, von der Gemeinschaft zu behauptenden Rechten. Ein Abt wird aus Klostersicht nicht geweiht, sondern ordiniert<sup>19</sup>, wie es korrekt zu den Jahren 762 und 774 vermerkt wurde. Gegen eine Bischofsweihe Baldoberts, der vor seiner Weihe zum Bischof von Basel vielleicht ab 744 dem Kloster vorstand<sup>20</sup>, muss auch nicht seine Unterschrift im Privileg von Arnulfsau von 749 sprechen, da hier eine nachträgliche Unterfertigung wahrscheinlich ist<sup>21</sup>. Halten wir also fest: Die Murbacher Annalen vermelden zu 751/52 die Weihe ihres Abtes zum Bischof.

Die Nachricht über eine Teilung der *res ecclesiarum* erhält somit einen neuen Wert, zumal in der knappen Abfolge der Annalen eine klare Reihenfolge eröffnet wird: Zuerst wird Pippin zum König gewählt, anschließend eine Beschreibung des Zubehörs der Kirchen sowie eine Teilung des Kirchengutes vorgenommen. Darauf fand im Anschluss die Weihe Baldoberts zum Bischof statt. Worauf bezog sich diese Teilung? Man wird hier an eine Teilung des Kirchengutes zwischen dem Kloster und dem bischöflichen Amtsträger unter Berücksichtigung von neu abgesprochenen Sprengelbegrenzungen denken, für die eine königliche Mitwirkung unerlässlich war<sup>22</sup>. Allerdings war hierfür bereits in früherer Zeit der Rahmen abgesteckt worden: Mit der Zuweisung der Eigenkirchen im südlichen Elsass an Murbach konnte der neue Bischof auf die Ressourcen seines Klosters zurückgreifen. Die Grundentscheidungen für diese Entwicklung waren bereits in etichonischer Zeit gefallen; die Klostergründung Murbachs und die Kirchenübertragungen Eberhards waren erste Schritte auf einem Weg, den Pippin 751 vollendete.

### c) Der Kreis um Fulrad, Ruthard und Wido

Indizien für eine klare regionale Trennung nach 749 ergeben sich auch aus der Gründung weiterer Klöster in der Ortenau, die alle mit dem Namen Ruthard verbunden sind. Gengenbach, Schuttern und noch undeutlicher Schwarzach, entstanden alle nach 749<sup>23</sup>, 761 schickte Chrodegang von Metz Mönche aus Gorze *ad monasterio Rohardi*<sup>24</sup>, wobei unklar bleibt, welches der ortenauischen Ruthard-Klöster mit Mönchen des Bischofs von Metz besetzt wurden. Mit Chrodegang zusammen hatte Ruthard 753 den Papst von Rom ins Frankenreich geleitet.

18 Vgl. Codex Palatinus ad. a. 762 und ad a. 774 (ed. LENDI, S. 155f.).

19 Vgl. dazu oben S. 130f.

20 Vor Baldobert bringen die Annalen keine Nachrichten über die Leitung des Klosters, es bleibt nur der Eintrag zu 744 (Codices Turicensis/Modoetiensis): *romanus egressus est de alsatia* (ed. LENDI, S. 151). LUDWIG, S. 238 meldet zu Recht Zweifel an der bisherigen Chronologie an.

21 Vgl. oben S. 169 bei Anm. 4.

22 Vgl. ZETTLER, Karolingerzeit, S. 321, der hier an eine großflächige Aufteilung um 751 zwischen Konstanz und Basel denkt, wofür auch die nachfolgende Entwicklung spricht.

23 Vgl. dazu oben S. 134ff.

24 Vgl. Annales Mosellani (ed. LAPPENBERG, in: MGH SS 16, S. 495).

Ruthard spielte eine überragende Rolle in der Reichsgeschichte und speziell im alemannischen Raum, wo er zusammen mit dem Grafen Warin die *totius Alamanniae cura* inne hatte<sup>25</sup>. Die Vermutung Josef Fleckensteins, dass Ruthard seinen Aufstieg unter Pippin I. einer Herkunft aus dem Maas-Mosel-Gebiet verdankte, scheint gut begründet, eine noch genauere Bestimmung einer Abstammung aus dem *pagus Scarpoinensis* im Umfeld von Gorze ist aber umstritten<sup>26</sup>. Von dort kam vielleicht einer seiner Partner, der Kapellan Pippins I., Abt Fulrad von St. Denis, mit dem Ruthard mehrere Geschäfte tätigte. 767 verkaufte Ruthard in Marlenheim an Fulrad umfangreiche Güter in *ducato Alamannorum*<sup>27</sup>. Aus einem nachfolgenden Rechtsstreit unter Karl dem Großen ist zu entnehmen, dass Ruthard hier Fiskalgut veräußerte, das er von Dritten durch Kauf erworben hatte<sup>28</sup>. Dass Ruthard in amtlicher Funktion im Elsass tätig war, verdeutlicht sein Auftreten in der alten Königspfalz Marlenheim sowie seine Zusammenarbeit mit Heddo<sup>29</sup>.

Über Fulrad können weitere frühere Besitzpositionen Ruthards erschlossen werden. Die beiden Fassungen des Testaments Fulrads von 778<sup>30</sup> nennen das bei Marlenheim liegende Friedolsheim, Hindisheim, das wüste Mauchenheim bei Markolsheim sowie Berstheim bei Hagenau<sup>31</sup>. Damit sind alle Güter im nördlichen Elsass zu lokalisieren.

Für sich allein genommen, ist die Lage der Ruthard-Güter noch nicht aussagekräftig, erst im Ensemble der weiteren Besitzübertragungen an Fulrad erhalten sie ihre Bedeutung. Denn Ruthard war nicht der alleinige Partner Fulrads im Elsass: Von einem Wido erwarb der Abt Rechte in Gemar, Orschweiler, Rappoltsweiler, Grussenheim, Andolsheim und Schäfersheim. Diese Wido-Güter bestätigte Pippin I. 768 – kurz vor seinem Tod – seinem Kapellan, nachdem Fulrad diese Güter seinem König vormals wegen einer eigenen schweren Erkrankung schon einmal treuhänderisch für St. Denis überstellt hatte<sup>32</sup>. Daraus ist ein weiterer Besitztitel in Sundhofen zu erschließen, der auch in die Fassung B des Testaments von 778 aufgenommen wurde, dort aber nicht in seiner Herkunft als Wido-Besitz gekennzeichnet war. Aus dieser Fassung B sind weiterhin noch Bennweiler mit seiner Peterskirche und vielleicht Friesenheim zu entnehmen<sup>33</sup>, ohne dass sie auf Wido zurückgeführt werden können. Monastische Zellen-

25 Vgl. dazu *Vita sancti Galli*, auctore Walahfrido II, cap. 14 (ed. KRUSCH, in: MGH SS rer. Merov. 4, S. 322). Weitere Belege bei BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Ruthard, S. 232.

26 Grundlage dafür ist das *Cartulaire de Gorze* (ed. D'HERBOMEZ) Nr. 14. Vgl. zu dieser These FLECKENSTEIN, Welfen S. 103ff., skeptisch dazu BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Ruthard, S. 235.

27 Zur Urkunde vgl. KRAUS, mit neuer Datierung gegen RegA S. 121 Nr. 198. Vgl. auch STOCLET, S. 176–181 sowie KommRegA zu Nr. 198 mit weiterer Literatur. STOCLET, S. 452ff. plädiert für eine Herkunft Fulrads aus dem neustrischen Raum und dem Pariser Becken. Zur Rolle Fulrads für Alemannien vgl. zusammenfassend ZETTLER, Karolingerzeit, S. 320.

28 D KdGr. Nr. 166 von 790 VIII 31. Vgl. dazu KommRegA zu Nr. 198.

29 Vgl. dazu BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 16.

30 Vgl. zur Textkritik und dort zu den neuen, hier nicht aufgenommenen Positionen von STOCLET den ausführlichen KommRegA zu den Nrn. 261–263.

31 Vgl. dazu KommRegA zu Nr. 261 sowie die Karte bei STOCLET, S. 600, wo Berstheim allerdings nachzutragen ist, und dazu auch WILSDORF, Destinée, S. 136, der *Benistheim* dem rechtsrheinischen Binzen, statt Berstheim links des Rheins, zuweist, vgl. zu den weiteren Tradita den KommRegA zu 261.

32 D Pip. Nr. 27 = RegA S. 129 Nr. 210.

33 Vgl. Kommentar zu RegA Nr. 262 im Anhang, Friesenheim wird von STOCLET auf Friesenheim in der Ortenau bezogen, eine sichere Entscheidung ist nicht möglich.

gründungen Fulrads am Vogesenrand treten hinzu: St. Pilt, das 774 als *Fulradouilare infra finis Audoldouilare* genannt wird<sup>34</sup>, und nach den Testament *infra vasta Uuosago* die *Fulradocella*, das Kloster Leberau; eine dritte Zelle, Wiedensolen, wird in einer sehr frühen Abschrift des Testaments aktenkundig<sup>35</sup>.

Wer war dieser Wido? Allein 14 von 28 im Testament Fulrads von 778 genannten Titel gehen auf ihn zurück, nur sechs dieser Schenkungen sind im Elsass verortet, die andern Güter führen in die Ortenau und in den Saar- und Seillegau<sup>36</sup>.

Josef Fleckenstein erkannte, dass im Testament Fulrads für die Besitzungen Widos im Saar- und Seillegau Nutzungsrechte noch nach 778 für Wido reserviert wurden, während 778 Fulrad die elsässischen Güter Widos vorbehaltlos an das Kloster St. Denis schenkte. Fleckenstein leitet daraus einen Hauptkomplex des Besitzes in Südaustrasien sowie die Herkunft Widos aus diesem Gebiet ab. Diese Auffassung ist gut begründet, wenngleich einige zusätzliche Nachrichten zu Wido aus der Sicherungsurkunde Pipins für Fulrad von 768 entnommen werden können.

Das Diplom berichtet zum Vorbesitz der Güter Widos dessen Herkunft aus dem mütterlichen und dem väterlichen Erbteil sowie von Zuerwerb *in Alsacense et in Mordenaugia*<sup>37</sup>. Noch 768 besaß Wido die Güter in diesen Pagi in Prekarie. Das heißt: Widos Familie war also schon vor Widos Geschäften im Elsass und in der Ortenau begütert, und Wido gab die Nutzungsrechte erst zwischen 768 und 778 auf. Die elsässischen und ortenauschen Besitzungen waren zwar im Vergleich zu den Gütern im Blies-, Saar- und Seillegau Randpositionen, dennoch ergibt sich aus ihnen ein Einblick in eine weit verzweigte Besitzlandschaft der späten Merowinger- und frühen Karolingerzeit, die den Rhein überschritt und bis in die Ortenau reichte.

Es liegt nahe, für Wido ebenfalls eine hochrangige Position anzunehmen, Josef Fleckenstein sieht ihn identisch mit dem gleichnamigen Markgrafen der Bretagne und dem Stifter einer Glocke in Lochweiler aus dem Hornbacher Gründerkreis, wie er durch die Vita Pirminii bezeugt ist<sup>38</sup>. Allerdings gibt es für diese Annahmen keine letzten Sicherheiten<sup>39</sup>.

Als Faktum ist aber festzuhalten, dass Wido, Ruthard und Fulrad nicht nur im Elsass begütert waren, sondern ihre Positionen wesentlich durch eine Rückbindung in den Saar-, Seille- und Bliesgau gestärkt wurden. Nimmt man das Beispiel Widos zum Maßstab, besaß seine Familie bereits in spätmerowingischer Zeit Besitz im Elsass und in der Ortenau, diese Außenposten wurden jedoch erst in frühkarolingischer Zeit strategisch genutzt. Denn jetzt benötigte man diese Güter für das Mandat in Alamannien. Ruthards Aktivitäten im Elsass stehen in direkten Zusammenhang mit seinem Auftrag in alemannischen Angelegenheiten, wenn er in Marlenheim für den Breisgau urkun-

34 D KdGr. Nr. 84 = RegA S. 152ff. Nr. 245.

35 Vgl. dazu KommRegA zu Nr. 263 und FLECKENSTEIN, Fulrad, S. 360 mit Anm. 16. sowie zu den Zellen Leberau/Lièpvre und St. Pilt Marcel MATHIS/René BORNERT, Art. Prieuré Saint-Alexandre de Lièpvre, in: BORNERT, Les monastères d'Alsace 3, S. 81–133.

36 FLECKENSTEIN, Fulrad, S. 378.

37 D Pip. Nr. 27: ... *ipsas res, quas memoratus Uido ei [Fulrado] tradedit ... vel quicquid per ipsius Fulrado precaria praedictus Uido possedere videtur ... quantumcumque de paterno vel de materno seu undecumque ad ipso Uuidone legitimo ordine noscitur pervenisse, quicquid in Alsacense et Mordenaugia habere visus est totum et integrum, quod in ipso pagos sua fuit possessio.*

38 Vita Pirminii, cap. 9 (ed. HOLDER-EGGER, in: MGH SS 15 S. 29 = RegA S. 104 Nr. 173). Vgl. dazu oben S. 139.

39 Vgl. dazu kritisch STOCLET, S. 137f. ohne eigene Vorschläge.

dete. Der karolingische Amtsträger griff jetzt auf Ressourcen der früheren Königslandschaft zurück, die er offensichtlich im rechtsrheinischen Gebiet nicht besaß, wohl aber in der Ortenau, die nun ab 749 unter Mitwirkung Heddos kirchlich erschlossen und in die Diözese Straßburg integriert wurde.

Bei der Betrachtung der Genese dieser adeligen Besitzlandschaften sind Übereinstimmungen zwischen den Besitzkomplexen der früheren Führungsschicht minimal, sie reduzieren sich auf Berührungspunkte im gewichtigen Marlenheim, Grussenheim und vielleicht Hindisheim<sup>40</sup>. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass es innerhalb von Verwandtenkreisen oder durch Entfremdungen zwischen 739 und 751 zu einem großflächigen Gütertausch kam.

Dennoch gilt auch hier: Eine Trennung von Privatgut und öffentlichen Gütern ist nicht möglich, Ruthard verkaufte 767 Fulrad Güter im Breisgau aus Fiskalbesitz, die er selbst von Dritten – wohl im Wissen um ihre zweifelhafte Herkunft – erworben hatte. Auffällig ist aber auch hier, dass das Gebiet um die Hohenburg von der Entwicklung ausgenommen wurde. Das Geflecht von Zellen und Grundbesitz des Kreises um Fulrad, Ruthard und Wido ergibt nämlich eine klare Schwerpunktbildung im mittleren Elsass im Um- und Vorfeld der Pfalz Schlettstadt, die Karl der Große 775 erstmals besuchte<sup>41</sup>. Verstärkt wird dieser Eindruck, wenn man die Entwicklung des Fiskus Kinzheim<sup>42</sup>, unmittelbar bei Schlettstadt, betrachtet, der jetzt 774 erstmals erwähnt wird, Karl der Große schenkte ein Waldstück an die Zelle von St. Denis, St. Pilt, daraus<sup>43</sup>. Aus späteren Urkunden 854 und 866 erfährt man, dass Karl der Große für Leberau ebenfalls aus dem Fiskus Kinzheim verfügt hatte<sup>44</sup>. In der späten Karolingerzeit profitierten unter Lothar I. der Graf Erchangarius gegen Treuevorbehalt aus den Gütern Kinzheims<sup>45</sup>, sowie St. Felix und Regula in Zürich<sup>46</sup>, der Erzkanzler Karls III. Liutward von Vercelli<sup>47</sup>, und vermittelt über Kaiserin Richgard, vielleicht Gengenbach<sup>48</sup>, Ebersheim<sup>49</sup> und später Andlau<sup>50</sup>. Karls Verfügungen in diesem Gebiet wurden durch die Schenkung einer Kapelle in Schlettstadt an Chur abgerundet<sup>51</sup>. Was die Vertreter Pippin begannen, wurde unter Karl dem Großen vollendet, Schlettstadt bekam allmählich eine überregionale Funktion. Als Karl der Große dort 775 das Weihnachtsfest feierte, konnte er vielleicht schon auf repräsentative Gebäude zurückgreifen, 775 saß er *in palacio nostro* in Schlettstadt zu Gericht<sup>52</sup>.

40 Vgl. dazu die Hildifrid-Prekarie von 737 = RegA S. 72 Nr. 128 und die Rantwig-Schenkung TW Nr. 52 = RegA Nr. 145 sowie Karte 2, S. 144 und Karte 3, S. 150.

41 Zu den Kartierungen vgl. vorläufig FLECKENSTEIN, Fulrad, S. 365 und STOCLET, S. 600, wo aber Berstheim nicht verzeichnet ist.

42 Vgl. dazu BARTH, Handbuch, sowie WILSDORF, Notes sur le peuplement, S. 1ff., veraltet LANGENBECK, Studien, S. 181ff.

43 RegA S. 152f. Nr. 245 = D KdGr. Nr. 84.

44 RegA S. 338 Nr. 540 = D Lo. I. Nr. 133 und RegA S. 353 Nr. 574 = D Lo. II. Nr. 30.

45 RegA S. 329 Nr. 525 = D Lo. I. Nr. 133.

46 RegA S. 364 Nr. 596 = UB Zürich 1, S. 53 Nr. 131 – Schenkung der Äbtissin Bertha, der Tochter Ludwigs des Deutschen, auf der Grundlage einer Vorschenkung Lothars II.

47 RegA S. 368 Nr. 607 = D K. III. Nr. 30.

48 RegA S. 379 Nr. 630 = WUB 2 Nr. 310 = Besitzbestätigung von Innozenz II. für Gengenbach.

49 RegA S. Nr. 648 = Chronicon Ebersheimense cap. 15 (ed. WEILAND, in: MGH SS 23, S. 439f.).

50 RegA S. 390–395 Nr. 656.

51 Bündner UB 1 Nr. 57 = RegA S. 316f. Nr. 501, vgl. dazu oben bei S. 133.

52 Vgl. D KdGr. Nr. 110 = RegA S. 158 Nr. 253 ... *Scletistati villa in palacio nostro* ... vgl. dazu noch *actum Scletistath palacio* bei D K. III. Nrn. 152–155 (887) = RegA S. 376 Nr. 622–625. Vgl. dazu Zorz, Carolingian Tradition, S. 81ff. mit Hinweis auf eine dort ergrabene Rotunde als Rest einer

Dass das Königsgut in der frühen Karolingerzeit stärker organisatorisch zusammengefasst wurde, zeigen auch Vorgänge in den anderen Fisci. Königsgut war schon früh im Elsass festzustellen, Dux und Comes wurden als die regionalen Beauftragten des Königs bei Freistellungen benachrichtigt<sup>53</sup>, 769 erhielt der zweite große Graf Alemanniens, Warin, die Mitteilung über eine Abgabebefreiung der *homines fiscalis* beim unbekanntem *Aufeldus* zugunsten des Klosters Münster<sup>54</sup>. Der Graf hatte also die Aufsicht über diese *homines fiscalis*<sup>55</sup>.

Doch als Mittelpunkt einer Königsgutverwaltung, die – wie Kinzheim – für die Einkünfte eines bestimmten Gebietes zuständig war, treten im *pagus Alsacensis* erst unter Karl dem Großen Orte hervor: Neben Kinzheim sind als Fisci noch Colmar und Brumath in unterschiedlicher Wertigkeit zu nennen. Colmar lag im Zentrum eines Königsgutkomplexes mit ausgedehnten Anteilen in den Vogesen, die urkundlich erstmals unter Ludwig dem Frommen fassbar werden<sup>56</sup>, in erzählenden Quellen des 9. Jahrhunderts wird ein Gynäceum, ein Frauenarbeitshaus, zur Zeit Karls des Großen aufgeführt<sup>57</sup>. Colmars Aufstieg begann erst unter Karl III. Er traf wohl dort bescheidenere Verhältnisse als im benachbarten Schlettstadt an, die *curtis imperialis* war dennoch 884 Ort einer Reichsversammlung<sup>58</sup>, was für Schlettstadt nicht belegt ist.

In Brumath machten dagegen bereits Karlmann 770 und Karl der Große 772 in *palacio* Station, spät erscheint Brumath als *fiscus*<sup>59</sup>, als Verwaltungsmittelpunkt ist Brumath jedoch schon 771, 772/774 und 816 bekannt<sup>60</sup>. Nimmt man noch die Nachrichten zu Marlenheim hinzu, wo neben Graf Ruthard auch dessen Nachfolger, Graf Udalrich, 783 bei einem Rechtsgeschäft tätig war<sup>61</sup>, dann sieht man wiederum eine unterschiedliche Entwicklung zwischen Nord und Süd: Während man im Norden auf die altbe-

Pfalzkapelle, die in die Zeit Karls III. passt. Weitere Palatium-Belege für das Elsass bringen die Königsurkunden RegA S. 134 Nr. 220 = D Klm. Nr. 51 zu Brumath *actum Brocmagad palatio publico* (770 V 2), und D KdGr. Nr. 69 = RegA S. 137 Nr. 228 (772 VII 5); RegA S. 352 Nr. 572 = D Lo. II. Nr. 28 *actum Marleiga palatio regio*. Hinzu kommt RegA S. 313 Nr. 498 Illzach: *actum Hilciaco palacio regio* (835 III 23) aus einer Privaturkunde Murbachs. Zur Problematik der Straßburger Palatium-Belege vgl. oben S. 117. Zur Terminologie vgl. ZOTZ, Palatium et curtis, S. 8f.

53 Vgl. DM I S. 286f. Nr. 111 = RegA S. 19 Nr. 52: Muntzenheim und Ohnenheim.

54 Zu Warin vgl. den Artikel zu ihm bei BORGOLTE, Grafen Alemanniens, S. 282–287, vgl. dazu DENS., Grafengewalt S. 18–20.

55 Reg A Nr. 215 = ChLA XIX Nr. 677 = D Klm. Nr. 45: Die Identifizierung Uffholz ist nach den Forschungen Wilsdorfs aufzugeben, vgl. KommRegA dazu.

56 Colmar als Fiskus: RegA S. 286 Nr. 457 = SCHÖPFLIN, *Alsacia diplomatica* 1 Nr. 85 von 823 VI 12, Diplom Ludwigs des Frommen über die Schenkung eines Königsforsts an Münster im Gregoriental. Königsaufenthalte in Colmar sind seit Karl III. bekannt: BM<sup>2</sup> Nr. 1646 (fehlt in den RegA, vgl. dazu ZOTZ, Elsass, S. 62 Anm. 104) = D K. III. S. 113 Nr. 66 von 883: *actum Cholembra curte imperiali* – BM<sup>2</sup> Nr. 1677 d = RegA S. 372 Nr. 613 – BM<sup>2</sup> Nr. 1678 = RegA S. 372 Nr. 614 = D K. III S. 153f. Nr. 94 – BM<sup>2</sup> Nr. 1717 = RegA S. 375 Nr. 620 = D K. III. S. 155f. Nr. 95 von 886, das wegen uneinheitlicher Datierung wohl auf 884 zurückgeht, vgl. KEHR ebd. S. 155 und BRUCKNER bei RegA Nr. 620 S. 375 in Anm. 2.

57 Vgl. RegA Nr. 424.

58 Zum *generalis conventus* in Colmar vgl. BM<sup>2</sup> Nr. 1677 d = RegA S. 372 Nr. 613 und dazu ZOTZ, Elsass, S. 62.

59 RegA S. 382 Nr. 638 = D Arn. Nr. 70.

60 RegA S. 136 Nr. 224 (771) = TW Nr. 189, RegA S. 137 Nr. 227 (772/775) = TW Nr. 26 = 105 und RegA S. 271 Nr. 435 = TW Nr. 160 (*actum Bruomagado mallo publico*).

61 Vgl. RegA S. 178 Nr. 280 = TW Nr. 190 vgl. zu Udalrich (I) BORGOLTE, Grafen Alemanniens, Art. Udalrich (I, II), S. 248–254, vgl. dazu DERS., Grafengewalt im Elsass, S. 21–24.

währten Orte der Herrscherpräsenz für die Regionalverwaltung zurückgreifen konnte, wurde an der Schnittstelle zwischen den beiden Teilen des *pagus Alsacensis* ein Verwaltungszentrum um Schlettstadt mit integrierender Wirkung projiziert. Mit St. Denis war immerhin die vornehmste Abtei des Reiches dort tätig, mit Wido, Fulrad und Ruthard waren außergewöhnliche Magnaten am Aufbau beteiligt.

Daraus ergaben sich neue Möglichkeiten zur Herrscherpräsenz im Süden der Landschaft, doch Karl der Große nutzte dies nur ein einziges Mal während seiner Amtszeit: 775 auf dem Weg zu seinem zweiten Italienzug feierte er das Weihnachtsfest in Schlettstadt. Dennoch kam er wohl nicht wegen des Festes in die Landschaft, zwischen 768, dem Tod Pippins und 771, dem Antritt der Alleinherrschaft Karls im Frankenreich, war es zu schweren Verwerfungen in der Landschaft gekommen.

#### 4. Die Reichsteilung von 768

Wiederum bewirkte ein Herrscherübergang eine Zeit der tiefen Verunsicherung: Pippin teilte 768 kurz vor seinem Tod sein Reich<sup>1</sup>, in der *Continuatio Fredegarii* bzw. *Historia vel Gesta Francorum* heißt es dazu, dass Pippin seinem älteren Sohn Karl das *regnum Austrasiorum* übertrug, und er dem jüngeren Karlmann ein *regnum*, bestehend aus der *Burgundia*, der *Provincia*, der *Gothia*, dem Elsass und Alemannien (*Alexacis et Alamannia*) zuwies<sup>2</sup>. Im Vergleich zu den Vorgängen um 741/742 werden nun das Elsass und Alemannien erstmals in Reichsteilungen als zwei getrennte Gebiete eigens genannt.

Wie ist dieser Befund zu deuten? Eugen Ewig hat darauf hingewiesen, dass mit dieser Teilung 768 eine neue Konzeption verwirklicht werden sollte. Zwar bringt die eigenständige Fortsetzung der Fredegar-Chronik noch die alten Begriffe Austria und Burgund. Das alte merowingische Kernland Neustrien wurde jetzt aber dem *regnum Austrasiorum* subsumiert, im Gegenzug musste Karl aber einige südliche Randgebiete der merowingischen Austria an Karlmann abgeben<sup>3</sup>. Die explizite Trennung zwischen der Alamannia und dem Elsass zeigt im Übrigen an, dass man aus königlicher Warte sehr genau zwischen dem Elsass und Alamannien unterschied, jetzt aber auch auf höchster Ebene die zuvor gewachsenen Bindungen zwischen beiden Landschaften erstmals nutzen wollte.

In der Landschaft wurden diese Pläne sehr reserviert aufgegriffen. Karlmann schien dies zu spüren, denn er zeigte bald ein besonderes Interesse am südlichen Austrasien

1 BM<sup>2</sup> Nr. 106 cap. Vgl. zur Reichsteilung von 768 EWIG, *Descriptio Franciae*, S. 144 sowie DERS., *Überlegungen* S. 237–239; CLASSEN, *Karl der Große und die Thronfolge*, S. 219f. Vgl. R. SCHIEFFER, *Karolinger*, S. 70–74 und JARNUT, *Bruderkampf*, S. 166.

2 *Continuatio Fredegarii*, cap. 53 (ed. Krusch, in: MGH SS rer. Merov. 192f.): *Ibique una cum consensu Francorum et procerum suorum seu et episcoporum regnum Francorum, quod ipse tenuerat, equali sorte inter predictis filiis suis Carlo et Carlomanno, dum adhuc ipse viveret, inter eos divisit: id est Austrasiorum regnum Carlo seniore filio regem instituit; Carlomanno vero iuniore filio regnum Burgundia, Provincia et Gotia, Alexacis et Alamannia tradidit; Aquitania provintia, quam ipse rex adquisierat, inter eos divisit.*

3 Vgl. CLASSEN, *Karl der Große und die Thronfolge*, S. 219f. dort Anm. 69 Beschreibung der Anteile Karls und Karlmanns nach Itinerar, Urkundenempfänger und Privaturkundendatierung. Zur vermutlichen Grenzlinie 768, die 806 nochmals aufgegriffen wird, vgl. ebd. Tafel 4, 9.

und an Alemannien. Bereits vor seinem Zerwürfnis mit Karl über eine Mitwirkung an dessen Aquitanien-Feldzug hatte er 769 in Mittelung an Graf Warin im März dem Kloster Münster im Gregoriental die fiskalischen Gefälle gesichert<sup>4</sup>. Anschließend machte er sich in den Nordosten seines Regnums auf. Längere Zeit hielt er sich im Herbst 769 in Ponthion auf, dann betrat er nach der Jahreswende 770 von Diedenhofen her kommend das Elsass<sup>5</sup>. Man findet ihn im Mai im alten Vorort der Triboker, in Brumath<sup>6</sup>. Von dort aus unternahm er noch im Mai oder im Juni einen Abstecher nach Selz, wo er mit seiner Mutter Bertrada zusammentraf, die in diplomatischer Mission zwischen den beiden zerstrittenen Brüdern Karlmann und Karl vermittelte<sup>7</sup>, ein Ergebnis dieses Treffen ist jedoch nicht bekannt. In diese Zeit fallen Immunitätsbestätigungen für Echternach<sup>8</sup>, Honau<sup>9</sup> und – undatiert – für Münstergranfelden<sup>10</sup>. Auffällig bewegte sich der Hof Karls zur gleichen Zeit parallel zu Karlmann, Karl reiste über Düren, wo er das Weihnachtsfest gefeiert hatte, über Heristal nach Worms, sodass eine Kontaktaufnahme zwischen den beiden Höfen jederzeit möglich war.

Blendet man im Gegenzug auf die regionale Ebene über, so zeigt sich diese Notwendigkeit der Präsenz Karlmanns im Elsass. 770 datiert ein Original eines Rechtsgeschäftes innerhalb einer adligen Familie nach dem XVIII. Regierungsjahr König Pippins<sup>11</sup>, dies dürfte kaum ein Versehen sein. Bereits 768 hatte sich Fulrad, sicher in Kenntnis der Teilungspläne Pippins, bereits in dunkler Vorahnung von Eingriffen, für die widonischen Güter im Elsass den Schutz des Königs erneuern lassen<sup>12</sup>, *homines aliqui ... stunden pro cupiditatis amore bereit, ipsis praedictis rebus requerere*.

Doch es traf nicht St. Denis, sondern Murbach und Honau. Die Murbacher Annalen schweigen zu diesen Jahren, Murbach klagte, wie oben bereits geschildert, an anderer Stelle über die *turbatio inter Alemannos et Alsacenses*, die Insubordinationen der Ingenui und Übergriffe ungenannter Grafen. Und in Honau kam es zu raschen Wechseln im Abbatiat, auf Abt Stefan, der von Karlmann das Immunitätsdiplom 770 angefordert hatte, folgte vor 773 Beatus. Sein Kirchenbesitz weist ihn als Adligen in der oberen Wetterau aus<sup>13</sup>, offensichtlich fand der unter Karl installierte Abt in Honau beklagens-

4 D Klm. 45 = RegA S. 131f. Nr. 215, vgl. dazu auch KÖLZER, Merowingerstudien II, S. 53.

5 BM<sup>2</sup> Nr. 118ff.

6 BM<sup>2</sup> Nr. 126 = RegA S. 134 Nr. 220. BM<sup>2</sup> Nr. 125 ist eine Fälschung Grandidiens. Vgl. dazu BRUCKNER bei RegA S. 133f. Nr. 219.

7 Zu den Belegstellen für das Treffen mit Bertrada BM<sup>2</sup> Nr. 126 a = RegA S. 135 Nr. 222. Vgl. zur Rolle Bertradas JARNUT, Bruderkampf, S. 169–174. – BRUCKNER bringt bei RegA Nr. 206 einen angeblichen Aufenthalt Karl des Großen zum Osterfest 768 in Selz. Hier wird das unterfränkische Salz bei Bad Neustadt an der Saale mit dem elsässischen Selz verwechselt. Weiterhin sind für das Elsass zu streichen RegA S. 296 Nr. 468 zum Jahr 826 (BM<sup>2</sup> Nr. 832 a), dort ein angeblicher Jagdaufenthalt Lothars I. und Ludwigs, und der angebliche Aufenthalt König Ludwigs III. (BM<sup>2</sup> Nr. 1556f.) von Februar bis Mai 878 in Selz = RegA S. 365 Nr. 600.

8 D Klm. Nr. 47.

9 D Klm. Nr. 50 = RegA S. 133 Nr. 218.

10 D Klm. Nr. 54.

11 RegA S. 128 Nr. 208. Vgl. BRUCKNER ebd. S. 128 mit Anmerkung b), der sich letztlich für das Jahr 768 entscheidet. Die ChLA setzen die Urkunde ohne Begründung auf 762 (?) – Der Schreiber *Hurulfus clericus* ist bekannt; er ist mit dem in RegA S. 11f. Nr. 187 (760 I 27) tätigen *Hurulfus presbyter* identisch. Vgl. dazu den KommRegA zu Nr. 208.

12 D Pip. Nr. 27, vgl. dazu FLECKENSTEIN, Fulrad, S. 362.

13 Vgl. RegA S. 174 Nr. 275, vgl. dazu den KommRegA dazu und dort Auseinandersetzung mit einem Spätdatierungsvorschlag von WILSDORF, Honau, S. 8f. Nr. 19.

werte Zustände vor: noch vor 773, wohl kurz vor seinem ersten Italienzug, forderte Karl alle Räuber des Klostersgutes zur unverzüglichen Rückgabe der entfremdeten Güter auf<sup>14</sup>. Im Juni 775 bestätigte Karl Beatus noch einmal Besitz des Klosters, weil die Urkunden *per neglegentiam* verloren gegangen seien<sup>15</sup>. Doch Beatus gab keine Ruhe, anlässlich des Weihnachtsaufenthaltes Karl des Großen 775 in der Pfalz Schlettstadt intervenierte Beatus durch seinen *advocatus* Odbertus binnen Jahresfrist ein zweites Mal vor Karl. Gegen seine Kontrahenten, die Vögte des Klosters Corbie, Agiserius und Aldradus, erstritt Odbert Positionen in Osthofen und Hohengöft zurück. In der Urkunde wird behauptet, dass diese Güter dem Kloster Sankt Michael auf der Insel Honau von einer gewissen Gerberga entzogen worden seien<sup>16</sup>.

Damit spielt die Urkunde auf die Frau Karlmanns, Gerberga, an. Gerberga war nach dem Tod ihres Mannes im Dezember 771 mit ihren beiden kleinen Kindern ins Exil zu den Langobarden gegangen. Eine Reihe von Adeligen aus ihrem Umfeld begleitete sie, und Adalhard, der Vetter Karl des Großen, trat aus Protest gegen Karl damals in das Kloster Corbie ein. So bildete das ehemalige neustrische Königskloster einen Hort der Opposition gegen Karl<sup>17</sup>. Für das Elsass hat hier allein zu interessieren, inwieweit die Nachricht über Besitz Corbies und eine eventuelle Entfremdung durch Gerberga Realitätsgehalt hat. Dabei wird man auf eine verlorene Tauschurkunde Karls des Kahlen verweisen, der 843 mit Abt Paschasius Ratbertus Klosterbesitz in *pago Alcarinse* – wohl eine Verschreibung für ein »in pago Alsacinse« – in Dürningen und Wittisheim tauschte. Diese Tauschobjekte gab er an Kaiserin Irmingard weiter, die Frau Lothars I. aus etichonischem Haus<sup>18</sup>.

Dieses bislang in der elsässischen Geschichte kaum beachtete Fragment bestätigt somit von unabhängiger Seite, dass der Name Gerberga der Honauer Gerichtsurkunde Karls des Großen von 775 wirklich auf die Frau Karlmanns zu beziehen ist, die umstrittenen Titel Osthofen, Wittisheim, Hohengöft und Dürningen führen wieder in die bekannte Nordhälfte des Elsass in das Umfeld der Pfalzen Marlenheim und Brumath.

Damit wird der Schleier der Jahre 768 und 771 ein wenig gelüftet: Mit dem Herrscherwechsel 768 war eine *turbatio inter Alamannos et Alsacenses* entstanden, die Herrschaft Karlmanns wurde nur schleppend akzeptiert, weil sein Umfeld wohl massive Entfremdungen versuchte. Die Fortschreibung der Königsjahre Pippins und die Eingriffe in die geistlichen Grundherrschaften verdeutlichten die tiefen Einschnitte, die zwischen 768 und 771 gemacht wurden. Vergleicht man dies mit der Entwicklung zwischen 741 und 750 war der Einschnitt 768 radikaler, erst jetzt in der Folge begann man in den Klöstern, die historischen Wurzeln umzudeuten. Das Kloster Honau führte

14 RegA S. 154 Nr. 246 = D KdGr. Nr. 77.

15 RegA S. 156 Nr. 250 = D KdGr. Nr. 100.

16 RegA S. 158 Nr. 253 = D KdGr. Nr. 110. Vgl. dazu KommRegA Nr. 253. Der Hinweis auf das Gottesurteil im Regest ist zu streichen, dies gehört zur Fälschung, die Grandidier zur Urkunde anfertigte (= RegA Nr. 254).

17 Zu den Vorgängen zusammenfassend SCHIEFFER, Karolinger, S. 72f. und DENS., Zeit des karolingischen Großreichs, S. 102f.

18 Vgl. die Ausbaustufen bei D KdK. Nr. 26: Chartularfragment des 12. Jahrhunderts als Anhang zum sog. Cartulaire noir von Corbie: *Abbas vero dedit quod in pago Alcarinse dono Gelberge regine possedemus, scilicet Wistonia et Deoringas et in pago Vormalensi in loco qui dicitur Fluehen* – Chronicon Corbeiense des 16. Jahrhunderts *Abbas ... vero regi dedit quod in pago Clarnisse dono Gerberge regine possideamus, videlicet Wistoniam, Deoringas et in pago Morten [...] Fluehen ...*

seine Anfänge auf Abt Beatus und nicht mehr auf Herzog Adalbert zurück<sup>19</sup>, in Murbach wurde Pirmin, nicht mehr Eberhard, als Gründer des Klosters verstanden<sup>20</sup>.

### 5. Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Entstehung des *ducatus Alsatie*

Wie Karlmann widmete sich Karl der Große noch einmal intensiv der Landschaft, bald nach seinem Regierungsantritt 771 im Gesamtreich kam er von Heristal her, wo er das Osterfest gefeiert hatte, in das nördliche Elsass nach Brumath<sup>21</sup>, »um sich als neuer Herr des Elsass« zu zeigen<sup>22</sup>.

Nach dem Aufenthalt in Schlettstadt 775 betrat Karl der Große das Elsass nicht mehr, und auch sein Sohn Ludwig der Fromme hielt sich mit Ausnahme der bekannten Schlacht auf dem Rothfeld nicht mehr dort auf<sup>23</sup>. Bei seinem Amtsantritt 814 hatte er seinen Berater Benedikt von Aniane für kurze Zeit die Abtei Maursmünster im Elsass übereignet. Doch Benedikt verließ das Kloster bald wieder in Richtung Kornelimünster, um näher beim Kaiser sein zu können<sup>24</sup>. Das Elsass war königsfern geworden, genauer: es hatte seine zentrale Rolle im austrischen Kernland verloren. Je mehr sich das Herrschaftszentrum der Karolinger in die nördliche Austria verlagerte, desto geringer wurde die Präsenz der Herrscher<sup>25</sup>.

Daraus lassen sich jedoch keine Rückschlüsse auf die Integration der Landschaft ziehen, das Elsass war akzeptierter Teil des *regnum Francorum*. Mit Ludwig jedoch veränderte sich innerhalb der Landschaft in der Urkundensprache langsam die Wahrnehmung des Elsass. Zum Jahr 816 besitzen wir zwei originale Urkunden Ludwigs aus Murbach, die erstmals das Kloster Murbach *in ducatu Alsacensi* lokalisieren<sup>26</sup>, davon sind abhängig sind die nachfolgenden Bestätigungen Lothars I. 840 und Ludwigs III. 878. Ebenfalls auf eine Urkunde Ludwigs des Frommen geht eine *ducatus-Helisacensis*-Formel in einer Immunitätsurkunde Lothars I. zurück, mit der dem Kloster Müns-tergranfelden Immunität und Königsschutz erneuert wurden<sup>27</sup>.

19 Vgl. dazu D KdGr. Nr. 100 = RegA S. 157 Nr. 250: *Igitur venerabilia vir Beatus abbas ex monasterio Scotorum quod vocatur Honaugia, quod Benedictus episcopus in honore sancti Michaelis novo construxit opere, ubi ipse e venerabilis pater corpore requiescit, clementiae regni nostri suggessit, eo quod instrumenta chartarum ipsius monasterii ante hos annos per negligentiam, per quos infra regna Francorum Christo propitio ipsum monasterium aliquid possidebat, tam per praecepta regum ac reginarum quam reliquorum deum timentium hominum ibidem collatum ac confirmatum fuit, perdita devenissent; et asserit se ipse abbas ipsas res ad partem iam dicti monasterii quieto ordine, sicut antea fecit, moderno tempore possidere.*

20 Vgl. dazu oben S. 134.

21 BM<sup>2</sup> Nr. 126 = RegA S. 134 Nr. 220 = D KdGr. Nr. 51.

22 Vgl. dazu ZOTZ, Elsass, S. 53.

23 BM<sup>2</sup> Nr. 925 d; 1352 a = RegA S. 311f. Nr. 493.

24 Vgl. dazu RegA S. 269 Nr. 431.

25 Vgl. dazu BRÜHL, Fodrum, gistum, S. 8ff.

26 RegA S. 271f. Nr. 436 = SCHÖPFLIN, Alsatia diplomatica 1 Nr. 80: Zollprivileg; RegA S. 272 Nr. 437 und SCHÖPFLIN, Alsatia diplomatica 1 Nr. 79 davon abhängig RegA S. 366 Nr. 602 = D LdJ. Nr. 10 sowie die Befreiung der *homines* von der öffentlichen Gerichtsbarkeit bei RegA Nr. 51 = D Lo. I. Nr. 45.

27 D Lo. I. Nr. 105. Vgl. den Kommentar von Th. SCHIEFFER ebd.

Und noch ein drittes Kloster, Erstein<sup>28</sup>, die Gründung der Kaiserin Irmingard, von 849 führt diese Formel, allerdings ist problematischer Überlieferung: ein Brief Papst Leos IV. wendet sich 850 zwar an das Kloster *quod est situm in ducatu Elisacensi*, die späte Abschrift changiert jedoch in ihrer Terminologie und ist deshalb unbrauchbar<sup>29</sup>. Dies gilt auch für eine weitere angebliche Lothar-Urkunde, ein Dienstrecht des 12./13. Jahrhunderts, das durch Fälschungen entstellt ist<sup>30</sup>.

Es bleibt für Erstein 849 allein die Lokalisierung in der villa Erstein *in comitatu Helisacensi*. Die Lösung für die Verwendung dieses Begriffs liegt in der Lage des Klosters auf Königsgut begründet, Lothar vergab hier in *marcha supra dicte ville Herenstein* 50 Mansen *ad comitatum Helisacensem pertinentes*<sup>31</sup>.

Die mit Ludwig dem Frommen einsetzenden kaiserlichen *ducatus*-Belege für das Elsass wurden im Murbacher Überlieferungskreis in einer Privaturkunde 829/30 einmal rezipiert, hierbei handelte es sich jedoch um eine Urkunde, die von einem Grafen, Gerold, ausgestellt wurde. Wieder war es ein königlicher Amtsträger, der diese Terminologie benutzte<sup>32</sup>. Die *ducatus*-Belege waren also kein Rückgriff auf ein altes merowingisches Herzogtum, sondern eine Modernisierung der politischen Terminologie unter Ludwig dem Frommen.

Was verstand man in seiner Kanzlei unter einem *ducatus*? In den Reichsteilungen der späten Karolingerzeit nennt die Teilungsanordnung Ludwigs des Frommen 839 den *ducatus Alisatie*, 867 sollte dieser *ducatus Elizatium* an den Sohn Lothars II., Hugo gehen<sup>33</sup>. 870 wurden in Meersen *Elisatie comitatus II* Ludwig dem Deutschen zugeteilt<sup>34</sup>, für die sich dann allmählich die Bezeichnungen Nordgau bzw. Sundgau durchsetzten. Wiederum waren hier die Herrscherurkunden stilbildend, 891 wird in einer Urkunde Arnulfs ein *Traditum in comitatu Nordgauuensi* übergeben<sup>35</sup>; 898 in einer Privaturkunde für Münster ein Stück *in pago Helisacensi et in parte ipsius pagi, quod vocatur Sundgeuui*<sup>36</sup> lokalisiert. Daraus lässt sich folgern, dass sich die *comitatus*-Belege auf eine Zweiteilung des Pagus (*in parte ipsius pagi*) bezogen und nicht auf eine Zweiteilung des *ducatus*. Der *ducatus Alisatie* umfasste nach Auskunft der Urkunden auch Münstergranfelden und damit ein Gebiet, das nicht zum *pagus Alsacensis* und dessen späteren Untergliederungen gerechnet wurde. Entsprechend bestand dieser *ducatus* aus mehreren Pagi, die über das Elsass im engeren Sinne hinausgingen. Der Name leitete sich vom Hauptgebiet ab, der elsässische Dukat des 9. Jahrhunderts war nicht mit dem *pagus Alsacensis* der Merowingerzeit identisch.

Einen Dux des Elsass hat es auch in der Folge nicht gegeben. 829 wurde dem nachgeborenen Sohn der Welfin Judith, Karl dem Kahlen, ein *Regnum* bestehend aus dem

28 Zu Erstein vgl. BÜTTNER, Geschichte des Elsass 1, S. 130f. sowie jetzt BORNERT, Les Origines, S. 60.

29 GP III, 3 S. 31 Nr. 3 = RegA S. 334 Nr. 534, Abschrift des 14. Jahrhunderts, vgl. dort den Wechsel zwischen *provincia Elisacensis* und *ducatus Elisacensis*.

30 Fälschung des 12./13. Jh., vgl. Th. SCHIEFFER in der der Einleitung zu D Lo. I. spur. Nr. 146 (RegA S. 337 Nr. 539) mit der weiteren Literatur.

31 D Lo. I. Nr. 106 = RegA S. 333 Nr. 532.

32 Vgl. RegA S. 305 Nr. 481 vgl. dazu BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 24f. sowie DENS., Grafen Alemanniens, Art. Gerold III, S. 127f.

33 Vgl. RegA S. 352 Nr. 572 = BM<sup>2</sup> Nr. 1315 d.

34 BM<sup>2</sup> Nr. 993.

35 D Arn. Nr. 84 = RegA S. 384 Nr. 642. Vgl. dazu BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 36f.

36 RegA S. 387f. Nr. 650. Vgl. dazu BORGOLTE, Grafengewalt im Elsass, S. 36f.

Elsass, aus »Chur« – so sah er der ferne Xantener Annalist – und aus einem Teil Burgunds zugeteilt<sup>37</sup>, doch die Weißenburger Annalen, die näher am Geschehen waren, vermelden: *Karolus ordinatus est dux super Alisatiam, Alamanniam et Riciam*<sup>38</sup>. Dieser Reichsteil war Nucleus des späteren Herzogtum Schwabens, und erst jetzt wird die Geschichte des Elsass mit Alemannien enger verknüpft. Die Grundlagen hierzu wurden 768 in der Reichsteilung gelegt, in der das Elsass und Alamannien erstmals einander zugeordnet sind.

## 6. Ergebnisse

Blickt man auf das Ergebnis des letzten Schrittes, so erkennt man eine enge Verzahnung mit den Entwicklungen der ausgehenden Merowingerzeit im Elsass. Der Aufstieg der Karolinger traf zum Teil auf Helfer, die ihnen den Weg in die Landschaft bahnten, an erster Stelle ist hier der Comes Eberhard zu nennen, aber auch bei anderen Großen, bei der Ratbald-Wicbald-Sippe, ist eine Unterstützung der karolingischen Politik nicht unwahrscheinlich.

Mehr und mehr rückt dabei die Brückenfunktion des Elsass für die jetzt neu als karolingische Provinz etablierte Alamannia in den Mittelpunkt des Interesses der Zentralgewalt. Wahrscheinlich schon Pippin der Mittlere, so die Metzger Annalen, sicher aber Karl Martell, so die *Continuatio Fredegarii* bzw. die *Historia vel Gesta Francorum*, unterwarfen die Schwaben und Alemannen ihrer Herrschaft (*ditio*) und gliederten deren *Patria* als feste Größe in das *regnum Francorum* ein. 741/742 wurden mit der *Alamannia* und der *Toringia* zwei Nebenländer erstmals der *Austria* Karlmanns zugeordnet. Für das Elsass bedeutete dies zunächst eine Krise, denn es wurde zum Schauplatz einer Rebellion des alemannischen Herzogssohnes Theudebald, der sich diesen Teil der *Austria* zur demonstrativen Schwächung des *princeps* und *dux* Karlmann ausgesucht hatte. Erleichtert wurde dies ihm dadurch, dass Herzog Liutfrid, der noch 739 im Vollbesitz der dukalen Würde war, zwischen 740 und 741 sein Amt verlor oder niederlegte, er wurde in der Wahrnehmung der Datierung der Weißenburger Privaturkunden durch den *dux Francorum* Karlmann ersetzt.

Auch die Kirchenhoheit des Dux ging verloren. 742/743 sahen wir den Straßburger Bischof Heddo auf der Teilreichssynode Karlmanns, auf dem »*Concilium Germanicum*«. Die Exemption des Klosters Arnulfsau 749 wurde ohne Zustimmung eines lokalen Großen durchgeführt. Allerdings waren die Karolinger in der Landschaft nur gemeinsam wirklich stark: Karlmann teilte sich 742/743 im Spiegel der Weißenburger Datierungen seinen *principatus* mit dem Bruder Pippin, nach der *Continuatio Fredegarii* griff Pippin 745 anstelle Karlmanns in die Landschaft ein. Das Ende der Herzogsherrschaft war, so vermittelte es die Untersuchung des Honauer Mundeburdium, aus Sicht des erfolgreichen Hausmeiers Pippin schon vor der Amtszeit des letzten Vertreters Liutfrid gekommen. Dies ließ vermuten, dass der Vorgang nicht konfliktfrei ver-

37 *Annales Xantenses* (ed. VON SIMSON, in: MGH rer. Germ. [12], S. 7): *Et ibi tradidit imperator Karolo filio suo regnum Alisacense et Coriae et partem Burgundiae*. Vgl. BM<sup>2</sup> Nr 868a mit weiteren Belegen und dazu ZOTZ, Elsass S. 54.

38 Vgl. *Annales Weissenburgenses* a. 829 (ed. PERTZ, in: MGH SS 1, S. 111). Vgl. dazu ZOTZ, Elsass, S. 54. Vgl. DENIS, Ludwig der Fromme, S. 1490ff. und BÖHMER/FEES Nr. 6.

lief, während man den Herzogsbruder Eberhard gebührend als Gründer von Murbach berücksichtigte, wurde über Liutfrid der Mantel des Schweigens gelegt.

Dennoch ist nicht zu übersehen, dass viele Maßnahmen, die unter den Etichonen begonnen wurden, erst jetzt unter den neuen politischen Bedingungen ihre volle Wirksamkeit entfalteten. An erster Stelle ist hier die Übertragung von Kirchenbesitz an die Klöster Murbach und Weißenburg zu nennen, die ab 751 in einen neuen kirchlichen Bezugsrahmen gestellt wurden. Mit der Untersuchung des Murbacher Annalen-Eintrags wurde wahrscheinlich gemacht, dass Pippin nach der Königswahl 751 die Landschaft kirchlich neu ordnete. Murbach spielte eine zentrale Rolle für die Grundausrüstung des Bistums Basel, dies war Voraussetzung, dass sich Basel unter der Leitung des Murbacher Abtes Baldobert im Vergleich zur merowingerzeitlichen Sedes in karolingischer Zeit dauerhaft durchsetzen konnte.

Damit bildeten sich auf der Ebene der Kirchenorganisation feste Amtsbezirke aus, die sich zunächst nicht über Sprengelgrenzen, sondern über die kirchliche Grundherrschaft der Klöster definierten. Deshalb trugen die Klostergründungen der ersten karolingischen Grafen, in Konkurrenz zu den vormaligen Initiativen, einen besonderen Charakter: An den Geschäften Graf Ruthards mit Fulrad von St. Denis und dessen Verträgen mit Wido wurde die Rückbindung dieser Gruppe an den Maas-Mosel-Raum und damit an die klassische Austria deutlich. Die weit verzweigten Besitzlandschaften führten nun jedoch erstmals über den Rhein in die Ortenau.

Mit Schlettstadt wurde ein wichtiger Platz im mittleren Elsass neu als überregionales Zentrum ausgebaut. Ausschlaggebend war wohl die Lage Schlettstadts an einer Schnittstelle zwischen dem nördlichen und südlichen Teil. Die Entwicklung der Fiskalverwaltung machte indessen deutlich, dass beginnend mit Pippin I. und dann von Karl dem Großen das Königsgut neu organisiert wurde. Dabei gab es klare Zuständigkeiten, während Ruthard für die Ortenau und das Nordelsass zuständig war, beschränkte sich Graf Warin in seiner regionalen Wirksamkeit auf die südlichen Teile der Landschaft.

Die Reichsteilung Pippins 768 führte zu größeren Verwerfungen in der Landschaft, an der Gerberga, die Frau Karlmanns, beteiligt war. Erstmals waren 768 Elsass und Alemannien gemeinsam Gegenstand einer königlichen Verfügung, das Elsass wurde somit aus seiner früher selbstverständlichen Zuordnung zur Austria herausgelöst. Auf die Binnenstruktur der Landschaft hatte dies keine Auswirkungen, wohl aber im Hinblick auf spätere Teilungen: in der Zuweisung eines Regnum 829 an Karl den Kahlen wurde dieses Teilungskonzept wieder aufgegriffen. Dies trug zu einer stärkeren eigenen Konturierung der Landschaft bei.